Die Umsetzung des 2 %-Ziels beim Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen

Leipziger Gespräche zum
Umwelt- und Planungsrecht
Universität Leipzig, 07.11.2023

Prof. Dr. habil. Andreas Berkner

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Sächsisches Amtsblatt Amtlicher Anzeiger Nr. 50 16. Dezember 2021

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen über die Genehmigung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen im Ergebnis der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008

Vom 19. November 2021

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, vom 16. Dezember 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen hat am 11. Dezember 2020 den Regionalplan Leipzig-Westsachsen im Ergebnis der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 mit Beschluss-Nummer VII/V/V/03/01/2020 als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 2. August 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gemäß § 7 Absatz 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, dazu die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I 2986), das zuletzt am 3. Dezember 2020 durch Artikel 5 des Gesetzes (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen vom 10. August 2017, deren letzte Änderung durch Satzung am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.

Der Bescheid über die Genehmigung ist dieser Bekanntmachung als Anhang beigefügt. Mit der darin enthaltenen Maßgabe hat sich die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2021 befasst und dazu den Beschluss Nummer VII/V/V/05/01/2021 (Beitrittsbeschluss) gefasst. Mit diesem Beschluss hat die Verbandsversammlung festgestellt, dass die mit den Maßgaben bestimmten Änderungen rein redaktioneller Natur sind. Der Wortlaut des Beitrittsbeschlusses ist Bestandteil der ausgefertigten Planfassung und damit an den unten genannten Auslegungsstellen und im Internet einsehbar.

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist ein Plan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zur räumlichen Entwicklung im Gebiet

- der Kreisfreien Stadt Leipzig,
- des Landkreises Leipzig sowie
- des Landkreises Nordsachsen.

Die Inhalte des Planwerks leiten sich aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ab. Dazu gehören insbesondere Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur (zum Beispiel Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion, regionale Achsen, Grünzüge und Grünzäsuren, Festlegungen zur Siedlungsbeschränkung zur Vorsorge gegen Fluglärm), zur Wirtschaftsentwicklung (zum Beispiel Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe), zum Verkehr, zum Schutz und zur Entwicklung von Funktionen und Nutzungen im Freiraum (zum Beispiel Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) und zur technischen Infrastruktur (zum Beispiel Windenergienutzung, Wasserversorgung). Bezüglich der Windenergienutzung werden mit dem Regionalplan Gebiete festgelegt, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können; gleichzeitig ist außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen am 16. Dezember 2021 der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wird der Regionalplan Leipzig-Westsachsen mit

- der zugehörigen Begründung,
- dem Umweltbericht,
- der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen

sowie

- einer Rechtsbehelfsbelehrung

bei den nachfolgend genannten Stellen niedergelegt und dort zu jedermanns kostenfreier Einsichtnahme zu den jeweiligen Geschäfts- beziehungsweise Sprechzeiten bereitgehalten:

- Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig,
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Referat 34 | Raumordnung, Stadtentwicklung,
- Kreisfreie Stadt Leipzig, Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Raum 408,
- Landkreis Leipzig, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Stabsstelle des Landrates für Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung,
- Landkreis Nordsachsen, Landratsamt, Dienststelle Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Bauordnungs- und Planungsamt,

Außerdem ist das Planwerk mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie dem Genehmigungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung im Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen unter

www.rpv-westsachsen.de

eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Ver-

30 Jahre Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Was ist/kann Regionalplanung?

"Nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." (§ 1 Abs. 2 ROG)

"Damit ist sie in besonderem Maße geeignet, aufbauend auf einer **Analyse interdisziplinäre und ausgewogene** Lösungsvorschläge für die **komplexen planerischen Herausforderungen** der heutigen Zeit zu unterbreiten." (Vallée 2012, S. 2)

Regionalplan Leipzig-Westsachsen

Die Raumordnung hat die Aufgabe, den Raum zu ordnen.

→ **Abstimmung**
→ **Koordinierung**
→ **Ausgleich**
→ **Sicherung**
→ **Vorsorge**
→ **Angebote**

Ein wesentliches Ziel der Raumordnung ist es, gleichwertige Lebensbedingungen für die Menschen in allen Teilräumen des Landes zu schaffen.

Quelle: www.ml.niedersachsen.de

→ Auftrag/Grundlage

- » Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013
- » bekannt gemacht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2013 am 30.08.2013
- » in Kraft getreten am 31.08.2013
- » Festlegung Z 7.1:
  „Die Regionalpläne sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen."

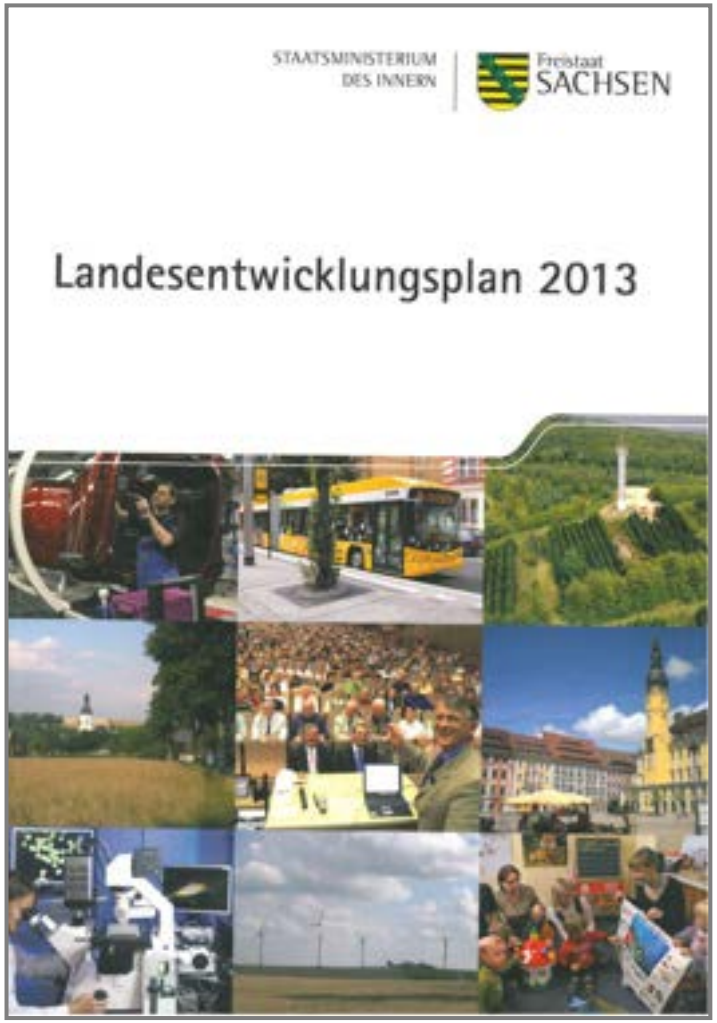

LEP Sachsen 2013 → ROG § 7 Absatz 8

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Raumordnungsgesetz *) (ROG)
§ 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).

Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Die Sätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf die Nutzung Photovoltaik.

(4) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(5) Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen.

(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(7) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

(8) Raumordnungspläne sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Fußnote

§ 7 idF d. Bek. v. 22.12.2008 I 2986: Bayern - Abweichung durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) idF d. G v. 25.6.2012, GVBl. BY 2012, 254, BayRS 230-1-W mWv 1.7.2012 (vgl. BGBl. I 2012, 1820)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 idF d. G. v. 23.5.2017 I 1245: Niedersachsen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (ROG ND) idF d. G v. 25.9.2017, GVBl. ND 2017, 352 mWv 29.11.2017 (vgl. BGBl. I 2017, 3853)
§ 7 Abs. 7 idF d. Bek. v. 22.12.2008 I 2986 iVm § 9 Abs. 1 idF d. G. v. 23.5.2017 I 1245: Niedersachsen - Abweichung durch § 6 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (ROG ND) idF d. G v. 25.9.2017, GVBl. ND 2017, 352 mWv 29.11.2017 (vgl. BGBl. I 2017, 3853)
§ 7 Abs. 7 idF d. Bek. v. 22.12.2008 I 2986 iVm § 9 Abs. 2 idF d. G. v. 23.5.2017 I 1245: Niedersachsen - Abweichung durch § 6 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (ROG ND) idF d. G v. 25.9.2017, GVBl. ND 2017, 352 mWv 29.11.2017 (vgl. BGBl. I 2017, 3853)
§ 7 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 1 idF d. Bek. v. 22.12.2008 I 2986: Niedersachsen - Abweichung durch § 6 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (ROG ND) idF d. G v. 18.7.2012, GVBl. ND 2012, 252 mWv 1.9.2012 (vgl. BGBl. I 2012, 1718)

(8) Raumordnungspläne sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.
→ Handlungserfordernisse (Evaluierung) und Sanktionierungen?

Ausblick

Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen

„Im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen des EKP 2021 ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans zu prüfen.“

Ergebnis der Prüfung

Beschluss der Verbandsversammlung für die Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen zur Anpassung an die Entwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien am 03.12.2021

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021

- Beschluss des sächsischen Kabinetts am 01.06.2021
- Grundlage für das Handeln der Staatsregierung in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung
- strategische Ausrichtung der Energie- und Klimapolitik bis 2030
- Medieninformation des SMEKUL vom 01.06.2021
- Download unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830

1995 / 1999
Windpark Altenhain (Trebsen)

1996 / 1999 / 2002 / 2008 / 2012
VEG Jeesewitz/Ablaß (Grimma, Mügeln)

2004 / 2006 / 2018
Windpark Silberberg (Grimma)

2003 / 2009 / 2010
VEG Hohendorf/Ramsdorf (Groitzsch, Regis-Breitingen)

2004 / 2007 / 2015
Windpark Naundorf (Naundorf)

1999 / 2009
Windpark Bockwitz (Colditz)

1999 / 2006
Windpark Knautnaundorf (Leipzig)

2005 / 2006
Windpark Thräna (Borna)

Verfahrensbegleitende Aktivitäten → Schwerpunkt Kommunen

- → Informationsveranstaltung RPV (24.03.2023)
- → Gespräche in/mit ca. 62 Prozent der Kommunen zum Thema
- → 3. Netzwerktreffen der SAENA (22.09.2023)
- → **FAG Energie im SMR am 23.10.2023**

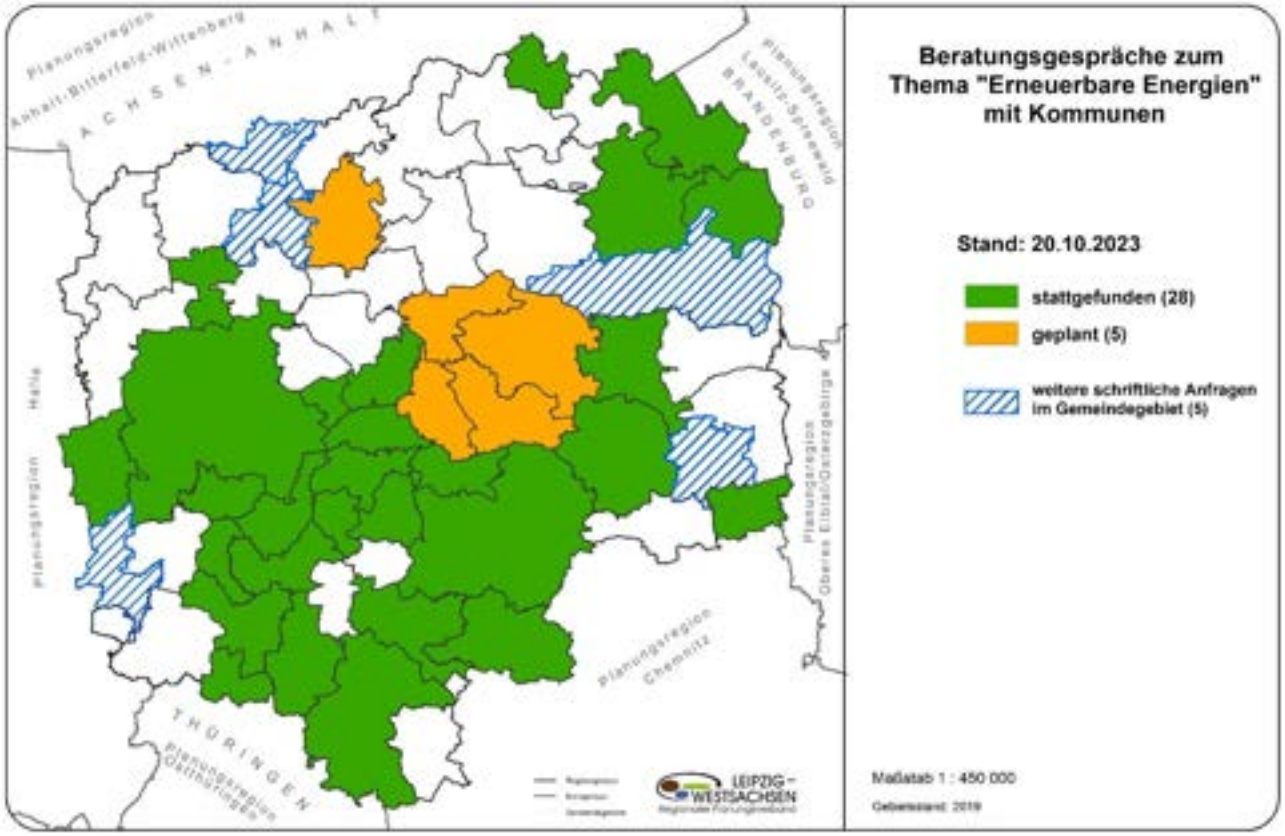

Informationsveranstaltung vom 24.03.2023 in Großpösna

„Konfliktfreie Windkraft-Ansiedlungen gibt es nicht“

Regionalplanungschef Andreas Berkner steht Parthensteiner Gemeinderäten Rede und Antwort

Von Roger Dietze

Parthenstein/Pomßen. Wo werden sie sich künftig drehen, die Windräder in Parthenstein? Andreas Berkner konnte den im Pomßener Soziokulturellen Zentrum versammelten Gemeinderäten und Vertretern der Bürgerschaft darauf noch keine Antwort geben.

Immerhin aber hatte der Leiter der Planungsstelle im Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen wichtige Informationen zur Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen sowie zur aktuellen Situation bei Photovoltaik und Windkraft mit nach Pomßen gebracht.

So unter anderem jene, wonach der Bund verstärkt auf die Windkraft setzen würde, wohingegen sein Pla-

zu diesen zwei Prozent, werden aber keine Lasten anderer Regionen übernehmen, welches Ansinnen bereits an uns herangetragen worden ist“, so der derzeit besonders stark nachgefragte Honorarprofessor am Institut für Geographie der Uni Leipzig. Dieser versicherte in Pomßen, dass sein Planungsverband an der 1000 Meter-Abstandsregel zur nächsten Wohnbebauung „nach Kräften“ festhalten wolle. Allerdings würden bei dieser Regelung die Windrad-Rotoren nicht in die Berechnung einbezogen. „Für diesen Fall müsste Sachsen das Doppelte an Flächen für die Windkraft ausweisen“, stellte der Naunhofer klar.

Und verschwieg nicht, dass er die Kommunen in einer komplizierten Situation sieht. „Es ist aktuell sehr schwierig, beim Thema Windkraft den Überblick zu behalten.“ Zumal es konfliktfreie Ansiedlungen in diesem Bereich nicht gebe. „Wir als Planungsverband betrachten uns aber grundsätzlich als Teil der kommunalen Familie und stehen entsprechend als Ansprechpartner bereit“, richtete sich der Planungsverbandschef an die Parthensteiner Gemeinderäte und Bürgermeister Jürgen Kretschel (parteilos).

Denn ein kommunales Handeln auf eigene Faust könne insofern

Vernunft und Seriosität annehmen“, kündigte Gemeindechef Kretschel an. FDP-Gemeinderat Matthias Constantin, ein erklärter Gegner der Windkraft, gab zu bedenken, dass seine Kommune weder über eigenes Land für eine Windkraftansiedlung noch über die fachliche Kompetenz verfüge, mit potenziellen Investoren zu verhandeln.

„Dennoch stellt sich die Frage, ob die Gemeinde mit einem Nicht-Handeln gut beraten wäre“, verwies Andreas Berkner noch einmal auf den von der Landesregierung avisierten Abschluss der Planverfahren Ende 2027 und den danach drohenden „Wildwuchs“.

Auch verhehlte der Experte nicht, dass beim Thema Ausbau der erneuerbaren Energien nicht alles „bis

„Wir sollten handeln, bevor es andere für uns tun“

Ausbau von Windrädern ist oft konfliktreich / Colditzer Bürgermeister Zillmann will, dass Region und Bürger profitieren

Von Roger Dietze

Colditz. Wie keine zweite Kommune im Altlandkreis Muldental scheint sich Colditz seiner topografischen Weiträumigkeit wegen für die Windkraft anzubieten. Leicht werden dürfte es allerdings dennoch nicht, entsprechende Flächen für Windkraftanlagen zu finden.

„Ja, es stimmt, wir sind mit 84 Quadratkilometern eine große Flächenkommune“, bestätigt Bürgermeister Robert Zillmann (parteilos). „Andererseits befinden sich auf dieser Fläche auch 26 Ortschaften.“ Will heißen: Auch Colditz werde bei seiner Suche nach Flächen, mit denen der Mindestabstand von 1000 Metern bis zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden kann, nicht aus dem Vollen schöpfen können.

Doch auch die Schlosskommune wird nicht darum herumkommen,

diese Suche anzutreten. Dies bekräftigte im jüngsten Stadtrat Andreas Berkner, der Leiter der Planungsstelle im Regionalen Pla-ungsverband Leipzig-Westsach-

gung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ im Bundes- und Landesrecht zu referieren.

Wie schon zuvor gegenüber Stadt- und Gemeinderäten anderer Kommunen im Landkreis Leipzig erläuterte der Honorarprofessor am Institut für Geographie der Uni Leipzig, dass der Freistaat Sachsen den Abschluss der Planverfahren bis Ende 2027 anstrebe.

Danach drohe für den Fall, dass das sächsische Windkraftflächenziel von zwei Prozent gerissen werde, ein Wildwuchs. Um diese zwei Prozent geht es auch in Colditz.

Umstrittene Energiequelle: Auch die Stadt Colditz muss zwei Prozent ihrer Fläche für die Windkraft ausweisen (Symbolbild). FOTO: JAN WOITAS/DPA

„Diese Zahl ist nicht verhandelbar. Und sie kann auch nicht mit Photovoltaikanlagen kompensiert werden, deren Bau den Menschen um einiges einfacher vermittelbar ist“,

er sich dies

mit den Stadträten intensiv annehmen wolle. „Wir sollten handeln, bevor es andere für uns tun“, so der Colditzer Rathauschef. Entsprechende Anfragen von Projektträgern habe es bereits gegeben, aber nicht jeder käme für eine Investition mit einem solch großen emotionalen Potenzial in Betracht.

„Im besten Fall finden wir einen aus der Region kommenden Projektträger, der auch auf die kommunalen Befindlichkeiten eingeht“, so Zillmann. Dies heiße konkret, dass die mit einer solchen Investition verbundene Wertschöpfung zumindest

teilweise in der Region bleibt und dass im besten Fall auch die Bürgerschaft davon profitiert.

„Wir sollten alles dafür tun, für die künftig von Windrädern unmittelbar tangierten Menschen das Bestmögliche herauszuholen. Denn ich denke, dass wir nur dann eine Akzeptanz dafür erreichen, wenn sich Investitionen in diesem Bereich auch finanziell vor Ort auswirken“, so der Colditzer Rathauschef.

Diesem und seinen Stadträten sicherte Planungschef Berkner seine Unterstützung zu, da sich sein Verband als Teil der kommunalen Familie betrachte. Und weil man um die Schwierigkeiten in diesem Bereich wisse. Denn wo immer Berkner in diesen Tagen zwischen Kohren-Sahlis und Röcknitz Station macht, redet er Klartext in dem Sinn, dass es konfliktfreie Ansiedlungen im Bereich der Windkraft nicht geben würde.

Immer Klartext reden!

Windkraft: Kommunen wollen selbst bestimmen

Regionalplan wird fortgeschrieben: Frist für Hinweise verlängert

Zschepplin/Bad Düben. Für die Energiewende werden neue Windkraftanlagen gebraucht. Zwei Prozent der Landesfläche sollen dafür genutzt werden. Die Kommunen waren aufgefordert, zur Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-Westsachen (RPV) zu erneuerbaren Energien ihre Stellungnahmen abzugeben sowie potenzielle Flächen zu benennen. Auch wenn es dauert, bis Entscheidungen fallen, wird dieses Thema vielerorts kontrovers und emotional diskutiert.

Szenen wie diese kennen Katrin Klarna und Patrick Halfka vom RPV schon. Wenn das Thema Windkraft in einem der kommunalen Gremien, so wie jetzt im Gemeinderat Zschepplin, beraten wird, ist das Interesse riesig und die Stimmung eher gereizt. Keiner sei interessiert, vor einem großen Windpark zu wohnen – dennoch, so machten die Planer im überfüllten Raum der Grundschule Hohenprießnitz klar, müsste der RPV umsetzen, was Bund und Land vorgeben. Sachsen hat sich verpflichtet, das Flächenziel bereits bis 31. Dezember 2027 zu erfüllen. „Halten wir die Frist nicht ein, bleibt uns keine Entscheidungsfreiheit mehr", mahnte Patrick Halka. Dann werde die Windkraft gegenüber

LES

Termine und Veranstaltungen
Freizeittipps, Telefonnummern zu Notdiensten und mehr finden Sie auf unserer **Serviceseite**

Gegenwind für Windkraft – tumultartige Szenen in Belgershain

Der Regionale Planungsverband stellte im Gemeinderat die neuen politischen Rahmenbedingungen vor. Bürger protestierten dagegen, Abgeordnete fühlten sich bedroht.

Von Frank Pfeifer

Belgershain. Die Volksseele kochte, als sich der Gemeinderat von Belgershain am Montagabend mit dem Thema Windkraft befasste. Nachdem Vertreter des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen die aktuellen Gesetzlichkeiten vorgestellt hatten, ernteten sie sachliche Kritik, aber auch mächtig Zorn aus dem Publikum. Einige Abgeordnete fühlten sich bedroht.

Bürgermeister Guido Mai (parteilos) hatte die Sitzung extra vom Rathaus ins Schloss verlegt, weil sich im Vorfeld ein großes Interesse in der Bevölkerung abgezeichnet hatte. Trotzdem fanden zuletzt eintreffende Mandatsträger nur mit Mühe noch einen Platz, weil teilweise auch ihre Stühle schon von Gästen belegt waren. So viele Besucher hat der Gemeinderat seit Jahrzehnten nicht gesehen.

Noch ruhig: Reichlich gefüllter Saal im Schloss Belgershain kurz vor Beginn der Gemeinderatssitzung, nicht jeder konnte sitzen. FOTO: FRANK PFEIFER

Stimmung war bei der Sitzung von Beginn an aufgeheizt

Die Stimmung von Anfang an aufgeheizt, Guido Mai musste mehrfach zur Ordnung rufen und drohte sogar mit Saalverweisen. So konnten Patrick Halka und Katrin Klama vom Planungsverband, die ihren terminlich verhinderten Chef Andreas Berkner vertraten, zunächst die neuen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windkraft präsentieren.

„Wir wohnen alle in der Region und haben unsere subjektiven Meinungen. Keiner ist interessiert, vor einem großen Windpark zu wohnen. Vorgabe eines 1000-Meter-Abstands zu Wohngebieten aufgeweicht wird. Wälder und Landschaftsschutzgebiete gelten nicht mehr als Tabu-Zonen.

„Die Anlagen sind heute mit 220 bis 240 Metern schon höher als der Leipziger Uni-Riese. Wir nähern uns der Dimension des Berliner Fernsehturms", verdeutlichte Halka. Sein Verband wolle optische Beeinträchtigungen möglichst vermeiden, könne sie aber nicht ganz ver-

> Keiner ist interessiert, vor einem

Potenzialfläche gigantische Windräder zu errichten. „Mit Landeigentümern wurden schon Vorverträge geschlossen", sagte sie. Bürgermeister Mai bestätigte eine Anfrage des Unternehmens ans Rathaus.

Eigentlich hätten zunächst die Abgeordneten über das Thema Windkraft reden sollen, doch die Besucher erkämpften sich das Wort. „Sie arbeiten mit Energie daran, eine ideologiegetriebene Wahnvorstellung umzusetzen", warf ein Bür-

die Rückbaukosten hängen, falls in 20 Jahren die Betreiber pleite oder auf den Philippinen verschwunden sind. Die vom Gesetz geforderten Rücklagen reichen dann bei Weitem nicht aus."

Gäste verlangten von den Räten Positionierung zur Windkraft

Mehrere Gäste verlangten von den Gemeinderäten, sich zur Windkraft zu positionieren. Roswitha Brunzlaff sagte: „Wir werden erpresst. Es gibt

Früh lesen, was man am Abend präsentiert!

Donnerstag, 28. September 2023 | BOG | Seite 25

LOKALES

Termine und Veranstaltungen
Freizeittipps, Telefonnummern zu Notdiensten und mehr finden Sie auf unserer **Serviceseite**

Wind- und Solarenergie sollen mehr Raum erhalten

Regionalplaner stellte erste Pläne vor Stadträten in Böhlen und Rötha vor / Konfliktstoff liegt in der Luft

Von André Neumann

Böhlen/Rötha. In Böhlen und Rötha tagen am 28. September die Stadträte. In beiden Städten werden die erneuerbaren Energien eine Rolle spielen. Das Thema, das in Böhlen und in Rötha auf der Tagesordnung steht heißt: „Informationen zur Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen zu erneuerbaren Energien". Das dürfte Konfliktstoff bieten. Denn die Regionalplanung soll mehr Raum für erneuerbare Energien schaffen.

Der Regionalplan ist ein Dokument, in dem landesplanerische Ziele für die Region Westsachsen niedergeschrieben sind. Er legt fest, welche Flächen wofür genutzt werden oder genutzt werden sollen. Der Plan schreibt beispielsweise Bergbauflächen fest, Landwirtschaftsflächen, Areale für industrielle Nutzung oder für Wohnungsbau, für Wald oder für Sondernutzungen.

Um Letztere geht es bei der gerade diskutierten Fortschreibung des Planes. Das aktuelle Werk wurde Ende 2020 beschlossen und ist seit zwei Jahren gültig. Damit ist unter anderem die Vorgabe der Berliner Regierungskoalition, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergieanlagen zu reservieren, noch nicht enthalten.

Zudem hat die sächsische Regierung ehrgeizige Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Unter anderem soll der Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie im Freistaat bis 2024 nahezu verdoppelt werden – auf 4400 Gigawattstunden pro Jahr.

Genau darum geht es in der jetzigen Überarbeitung des Regionalplanes. Gegenwärtig liegt ein erster Entwurf vor, der den Kommunen nun vorgestellt wird. Dazu wird der Leiter der regionalen Planungsstelle Westsachsen, Andreas Berkner, am 28. September vor den Stadträten in Böhlen und Rötha sprechen.

Westsachsen muss Windrädern und Solaranlagen mehr Platz einräumen.
FOTO: MARIO JAHN

Klar ist schon jetzt: Die Fortschreibung des Regionalplanes zielt darauf ab, die Zwei-Prozent-Vorgabe der Bundesregierung zu erfüllen: „Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen bekennt sich zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes von 2,0 Prozent", heißt es in dem Entwurf.

Aktuell gibt es in der Region Westsachsen 200 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 290 Megawatt. Weitere 20 Windräder mit über 100 Megawatt zusätzlicher Leistung seien in Planung. Im aktuellen Regionalplan sind für Windenergieerzeugung nur 0,3 Prozent der Regionsfläche vorgesehen.

„Um das im Landesplanungsgesetz beschlossene regionale Teilflächenziel von 2,0 Prozent zu erreichen, ist der Flächenanteil der Festlegungen für die Windenergienutzung in der Planungsregion etwa auf das Siebenfache zu erhöhen", lautet die Formulierung im Entwurf.

Auch bei der Nutzung von Solarenergie, die ebenfalls unter großem Ausbaudruck steht, sollen die bisherigen Festlegungen überprüft und eventuell verändert werden. Das Ziel dabei ist, Vorhaben zur Solarenergiegewinnung stärker zu ermöglichen und weniger zu behindern.

Die öffentliche Stadtratssitzung in Böhlen beginnt um 18.30 Uhr im kleinen Saal des Kulturhauses in der Leipziger Straße 40. Der Auftritt des Planungschefs ist am Anfang der Sitzung nach einer Bürgerfragestunde vorgesehen. In Rötha tagt der Stadtrat ab 19.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus in der Straße der Jugend 5. Wann der Vortrag von Berkner dort beginnt, konnte die Verwaltung vorab nicht sagen, da nicht abzusehen ist, wie lange die Diskussion um den Regionalplan in Böhlen dauern wird.

Podiumsdiskussion vom 06.06.2023 in Halle (Saale)

Frage an Diskutanten, was den Ausbau der Erneuerbaren Energien derzeit am stärksten bremst bzw. behindert?

Diplomatische Antwort (im Forum)

Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur bei einem Zusammenwirken aller beteiligten Seiten gelingen kann.

Undiplomatische Antwort (hier und heute)

Einerseits bremsen nassforsche wirtschaftliche Akteure, die denken, dass nunmehr alles geht, und die sich nicht um Vor-Ort-Befindlichkeiten scheren.

Andererseits gibt es immer noch die eine oder andere Kommune, die denkt, Flächenbeitragswerte aussitzen zu können und nichts tun zu müssen.

Windenergienutzung - Technische Entwicklung

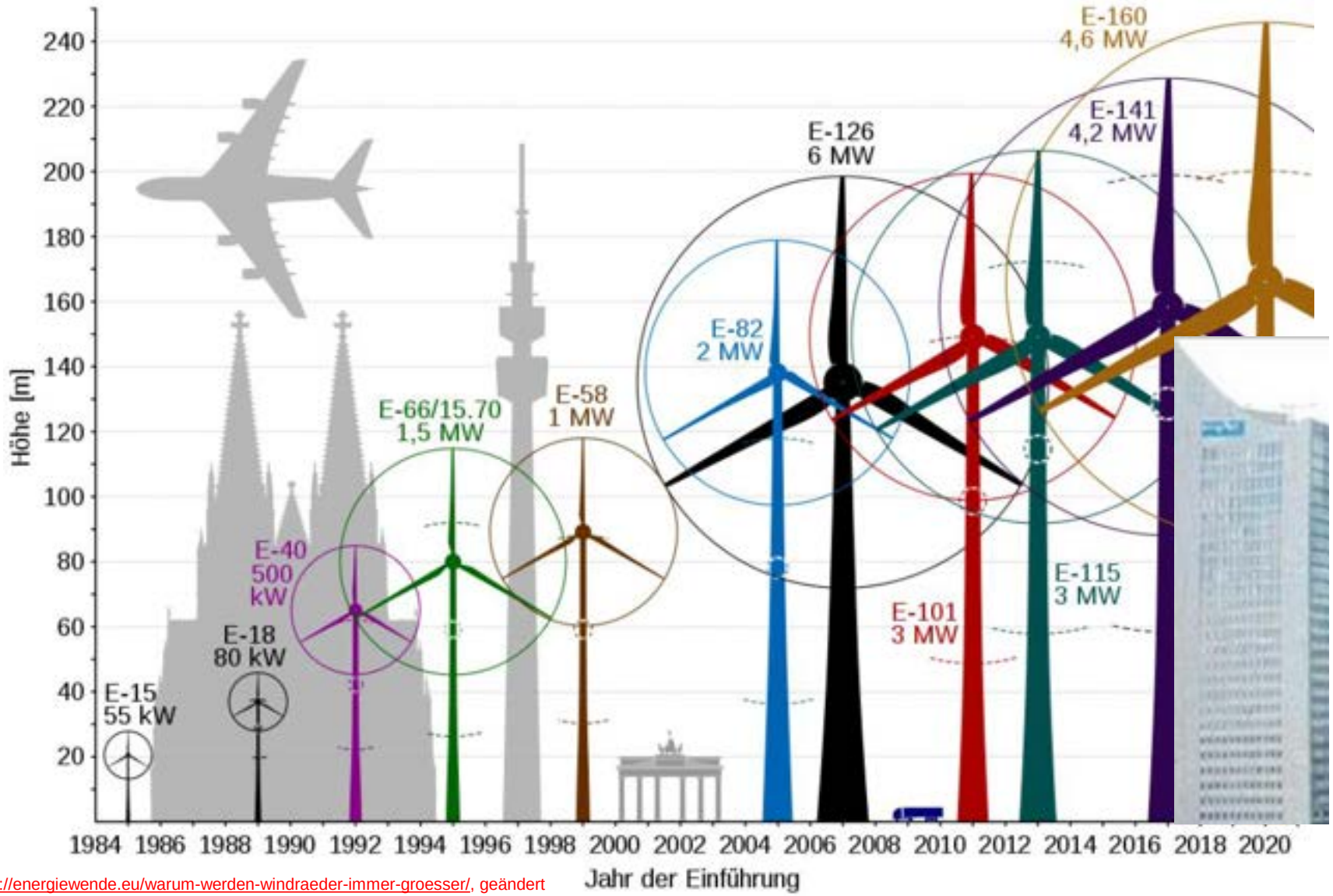

Quelle: https://energiewende.eu/warum-werden-windraeder-immer-groesser/, geändert

Windenergienutzung in Leipzig-Westsachsen

WEA-Bestand in der Region

(Stand: 2022)

WEA **innerhalb** verbindlicher Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie nach RPl L-WS 2021 (128 WEA)

WEA **außerhalb** verbindlicher Vorrang- und Eignungsgebiete (72 WEA)

Räumliche Steuerung der Windenergienutzung in Sachsen

→ Handlungsauftrag an die Regionalplanung

- Die **Nutzung der Windenergie** ist **durch** eine **abschließende, flächendeckende Planung** nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie **räumlich zu konzentrieren**. (Z 5.1.3)
- In den Regionalplänen sind die **räumlichen Voraussetzungen** zum Erreichen des für die Nutzung der **Windenergie** geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung zu **sichern**. (Z 5.1.3) **= regionaler Mindestenergieertrag**
- Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien **flächensparend, effizient und umweltverträglich** ausgebaut werden kann. (Z 5.1.1)

Windenergienutzung im Regionalplan Leipzig-Westsachsen

→ Planungsmethodik → „abschnittsweise, schlüssig, gesamträumlich“

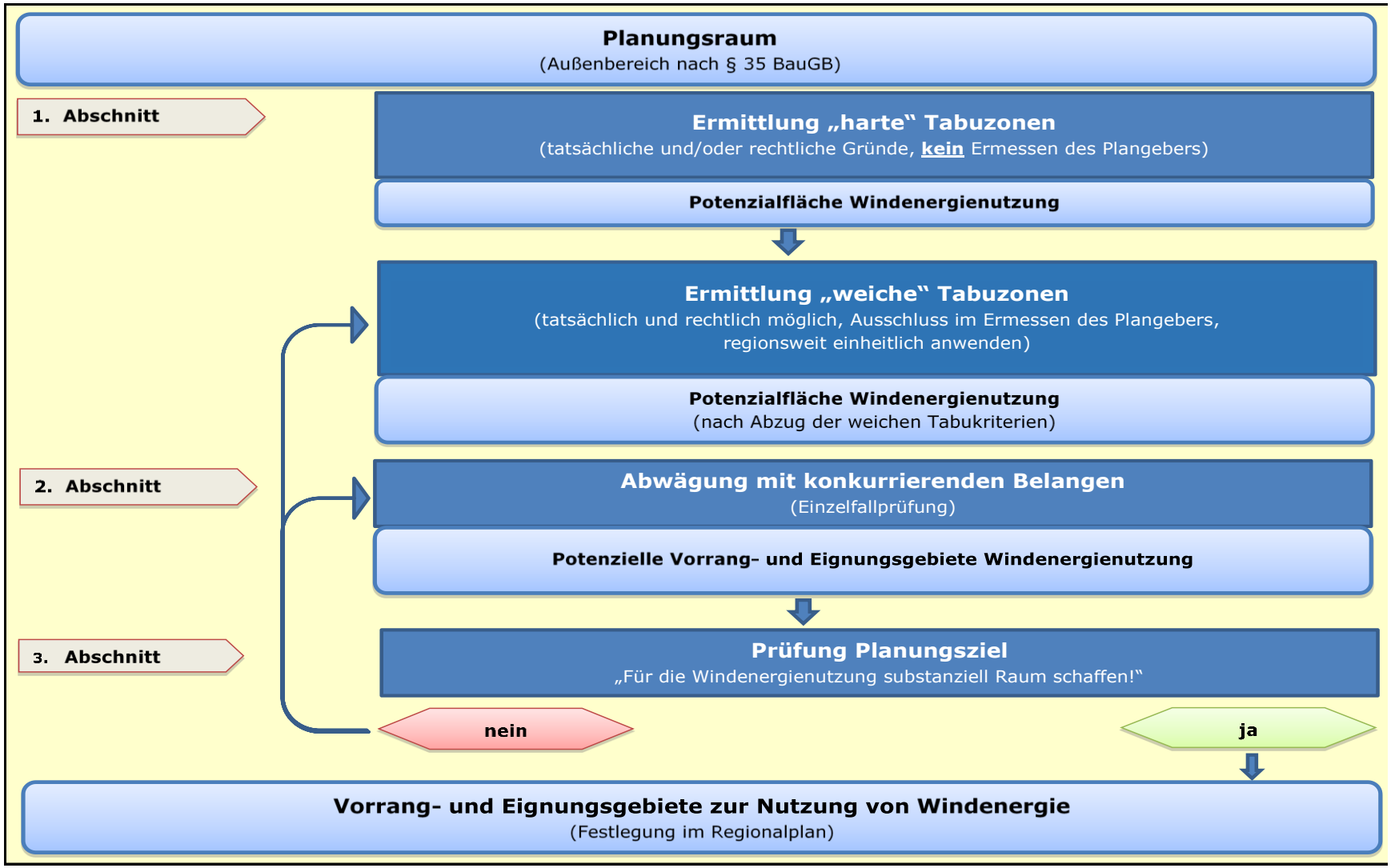

Windenergienutzung im Regionalplan Leipzig-Westsachsen

→ 1. Abschnitt Planungsmethodik → Ergebnis: Potenzialflächen WEN

Potenzialflächen

Anzahl:	364
Fläche in ha:	7.154
Regionsanteil in %:	**1,8**

Selbst die gesamten Potenzialflächen aus Regionalplan 2021 reichen für Erfüllung des Flächenziels nicht aus!

3. Abschnitt Planungsmethodik Prüfung Planungsziel

„Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen!“

	GWh/a
→ **Regionaler Mindestenergieertrag 2022 (nach LEP/EKP 2013)**	**474**
» **VEG Windenergienutzung (Gesamtpotential)**	**558**

→ **Flächenumgriff VEG Windenergienutzung**

» 1.243 ha (1.329 ha) → 0,31 % (0,33 %) der Regionsfläche

Rahmensetzungen des Bundes

→ **Klimaschutz → Energieversorgung → Erneuerbare Energien → Windenergienutzung**

» Ausbaupfad Windenergie an Land

- → 84 GW im Jahr 2026
- → 99 GW im Jahr 2028
- → 115 GW im Jahr 2030
- → 157 GW im Jahr 2035
- → 160 GW im Jahr 2040

» Bedingungen zur Erreichbarkeit der 2%-Flächenzielvorgabe des Bundes

- → Flächen als „Rotor-Out-Flächen“
- → Keine höheren Siedlungsabstände (800 m)
- → Nutzung Waldflächen
- → Öffnung Landschaftsschutzgebiete
- → Keine direkte Berücksichtigung Landschaftsbild

https://www.bmwk.de

Guidehouse
Fraunhofer
Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030
Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer
Erstellt im Auftrag vom:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Rahmenbedingungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung

Artikelgesetze zur Beschleunigung des Ausbaus EE einschließlich Änderung von Fachgesetzen (EEG, ROG, BauGB, BNatSchG, WHG, BImSchG etc.)

- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (**Energiesofortmaßnahmengesetz**) vom 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28), Inkrafttreten ab 01.01.2023
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (**Windenergie-an-Land-Gesetz**) vom 20.07.2022 (BGbl. Teil 1, Nr. 28), Inkrafttreten ab 01.02.2023
- 4. Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchGÄndG) vom 20.07.2022 (BGbl. Teil I, Nr. 28) Inkrafttreten ab 29.07.2022
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (**Energiesicherungsgesetz**) vom 08.10.2022 (BGbl. Teil I, Nr. 37), Inkraft-treten ab 13.10.2022
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im **Städtebaurecht** vom 04.01.2023 (BGbl. Teil I, Nr. 6), Inkrafttreten ab 01.01.2023
- Gesetz zur Änderung des **Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften** (ROGÄndG) – Beschluss des Deutschen Bundestages vom 03.03.2023

Aktuelle EU-Initiative

Mittwoch, 25. Oktober 2023 WIRTSCHAFT 7

EU will Windkraft stärker voranbringen

Mehr Kredite, Windparkflächen und Fachkräfte – weniger Bürokratie: So sollen die Mitgliedsländer Klimaziele erreichen

Von Christoph Höland

Göttingen. Die Solarindustrie ist in Europa einst erblüht, um einige Jahre später wieder zu verdorren. Bei der Windkraftindustrie soll sich das nach dem Willen der EU-Kommission nicht wiederholen: Sie will die Branche kräftig unterstützen, wie EU-Energiekommissarin Kadri Simson am Dienstag ankündigte.

Geplant ist ein einfacherer Zugang zu Krediten, angepasste Kriterien bei der Versteigerung von Windparkflächen sowie ein Trainingsprogramm für 100 000 Fachkräfte. In der Branche war der Windkraftaktionsplan der EU sehnsüchtig erwartet worden: Wegen der Klimaziele muss beim Windkraftausbau zwar Tempo gemacht werden, die Kommission spricht von einer Verdoppelung des aktuellen Ausbautempos bis 2030. Doch bei den Unternehmen herrschte zuletzt Krisenstimmung: Langwierige Genehmigungsverfahren, die Inflation und wegen hoher Zinsen gestiegene Finanzierungskosten machen Herstellern und Baufirmen das Leben schwer. Branchengrößen wie Siemens Gamesa rangen außerdem mit fehlerhaften Turbinen.

Und dann ist da noch die Konkurrenz aus dem Ausland, insbesondere aus China: Internationale Wettbewerber drängten zunehmend auf den hiesigen Markt, warnte Simson. Sie würden mitunter von Regierungen unterstützt, produzierten aber auch im großen Maßstab und deshalb kostengünstiger. Das weckte Erinnerungen an die deutsche Solarindustrie, die erst aufgepäppelt wurde, Anfang der 2010er-Jahre aber an reduzierten Ausbauzielen und erstarkter chinesischer Konkurrenz zugrunde ging.

„Windenergie ist eine europäische Erfolgsgeschichte, und das muss so bleiben", versprach Simson der Branche. Eine Onlineplattform für Windkraftprojekte soll Unternehmen die europaweite Suche nach Aufträgen erleichtern. Ebenfalls geplant ist die Verschlankung von Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, die erneuerbare Energie liefern. Über die Europäische Investitionsbank sollen Hersteller leichter an Kredite kommen. Und in „Netto-Null-Akademien" will die EU 100 000 Fachkräfte für die Energiewende ausbilden.

Das größte Schmankerl für die hiesige Windkraftindustrie sind indes Veränderungen bei Ausschreibungen, wenn es etwa um die Versteigerung von Flächen für Windparks geht. Dabei soll in der EU nach dem Willen der Kommission nicht mehr zwangsläufig der günstigste Anbieter zum Zug kommen. Stattdessen soll bei den Bieterrunden vermehrt auf qualitative Kriterien geachtet werden. Das könnten unter anderem Nachhaltigkeit, der Schutz von Umwelt und Meeresboden oder die Lieferfähigkeit von Komponenten sein.

> Windenergie ist eine europäische Erfolgsgeschichte, und das muss so bleiben.
>
> **Kadri Simson,**
> EU-Energiekommissarin

Auch sollen mögliche Cyberrisiken bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden. „Wenn wir Milliarden ausgeben, sollten wir keine Risiken in Kauf nehmen", befand Simson – was etwas an den Umgang mit dem umstrittenen Konzern Huawei aus China erinnerte. Zudem will die Kommission mögliche unfaire Handelspraktiken ausländischer Windkraftanlagenhersteller überwachen. Allzu protektionistisch tritt die EU indes nicht auf: Die endgültigen qualitativen Kriterien sind noch nicht bekannt.

Die Maßnahmen sind für die EU-Staaten nicht verpflichtend. Fachleute erwarten aber, dass der höhere Druck auf die nationalen Regierungen Wirkung zeigt. „Das Windkraftprogramm ist ein Gamechanger für Europas Windindustrie", jubelte Giles Dickson, Chef des Branchenverbands Wind Europe. Der Aufbau von Windparks werde beschleunigt, zugleich werde die europäische Lieferkette gestärkt. „Das ist gut für Jobs und Wachstum – und für Europas Energiesicherheit", so Dickson.

In Deutschland begrüßten zahlreiche Verbände die Pläne der EU. „Die tatsächliche Wirksamkeit der Vorschläge wird nun von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen abhängen", erklärte aber Bärbel Heidebroek, Chefin des Bundesverbands Windenergie. Handlungsbedarf sieht sie beim Ausbau der Stromnetze, bei den Ausschreibungskriterien bestehe Diskussionsbedarf. Die Stimmung in der Branche habe sich aber verbessert.

Konkret erwartet der Verband für 2023 einen Neubau von 2,7 bis 3,2 Gigawatt Windkraftleistung. Das ist deutlich mehr als im Vorjahr, aber nur ein Bruchteil dessen, was die EU schaffen will: Um 42,5 Prozent erneuerbaren Strom im Jahr 2030 zu erreichen, müssen laut EU-Kommission 300 Gigawatt Windkraftleistung ans Netz kommen.

ANZEIGE

Rahmenbedingungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (**Windenergie-an-Land-Gesetz**)
  - Art. 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (**Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG**)
    - Länderbezogene verbindliche Flächenziele (sog. „Flächenbeitragswert“)
    - zeitliche Regelungen zur Bereitstellung der Flächen (31.12.2027 / 31.12.2032)
    - Bedingungen zur Anrechenbarkeit der Flächen (Rotor-In/Out; Höhenbegrenzung)
    - Frist zu Positionierung des Freistaates zur Umsetzung des Gesetzes bis 31.05.2024
      - Zuständige Planungsebene → Land – Region – Kommune
      - Regionalisierung des Flächenbeitragswertes → regionale Teilflächenziele
  - Art. 2 Änderung Baugesetzbuch (**BauGB**) → Sonderregelungen für WEA
    - Privilegierung von WEA im Außenbereich an Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG gekoppelt; Entprivilegierung nach Zielerfüllung
    - Sanktionen bei „Nichterfüllung“ (Privilegierung“ setzt sich gegenüber raumordnerischen Festlegungen durch → Steuerung der RO nicht mehr gegeben)

→ Szenario „Zentrale Konzentration“

Flächenbeitragswert SN

2 % → gilt nur bei Rotor out
Rotor in → Flächenabschlag

Anrechnungsfaktor Rotor in

Fläche > 250 ha	0,7 →	2,9%
Fläche > 60-100 ha	0,5 →	4,0%

Annahme: Regionalisierung 2%

Region: ca. 4.000 km² → ca. 80 km²
Rotor in: mind. 114 km² → 2,9 %

Annahme WEA

WEA: 6 MW, 160 m RD, 250 m GH
Anzahl: 400 WEA (bei 20 ha/WEA)

→ Szenario „Disperse Verteilung“

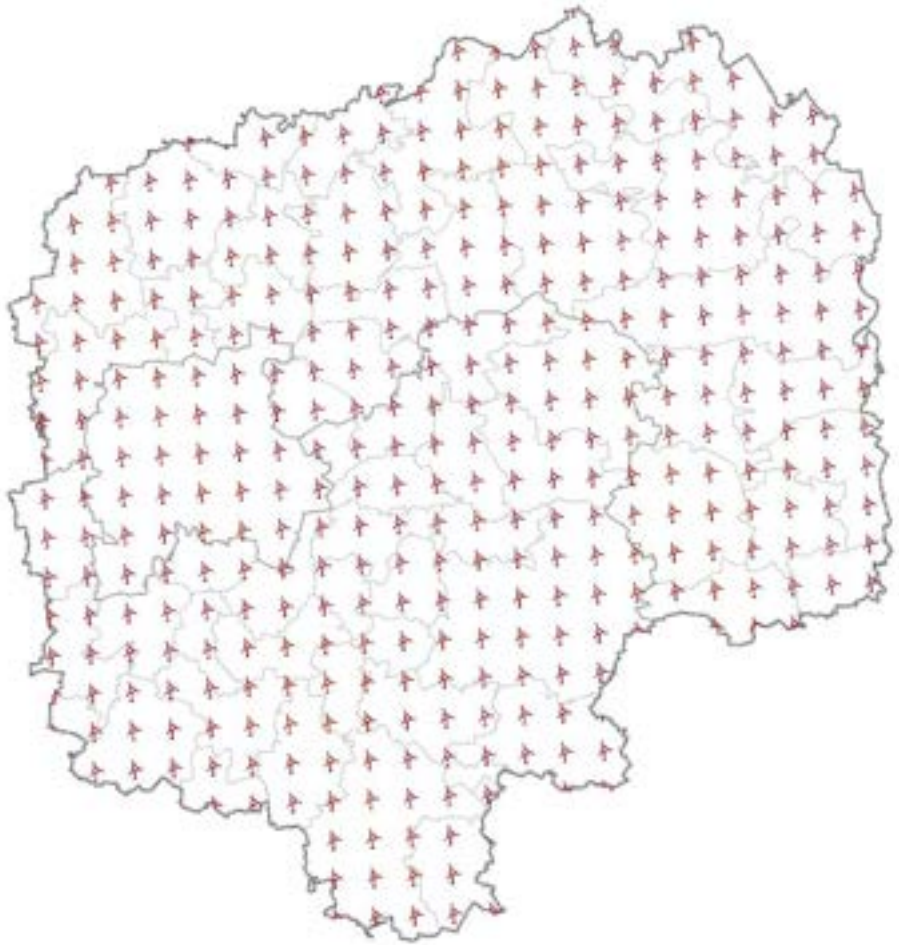

Annahme 400 WEA in der Region

→ Flächenbedarf: 10 km²/WEA

→ Abstand zwischen WEA: 3,3 km

Windenergieausbau nach EEG (2040)

→ BRD: 165.000 MW

→ Regionaler Anteil: 1.833 MW

→ 6 MW / WEA: 305 WEA

→ Abstand zwischen WEA: 3,6 km

Rahmenbedingungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung

→ Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für **erneuerbare Energien im Städtebaurecht**

» Art. 1 und 2 Änderung Baugesetzbuch (BauGB)

→ ermöglicht **Verordnungsermächtigung für die Länder** zur Erleichterung des Ausbaus EE (WEA/ PV-FFA) auf geeigneten Abbauflächen des Braunkohletagebaus

- Neuregelung um Flächenpotenziale im Bereich von Tagebaufolgeflächen zur Erzeugung von Strom aus EE schnell und unkompliziert zu erschließen („Teil-privilegierung“ im Geltungsbereich)
- Anpassung entgegenstehender Raumordnungspläne nicht erforderlich
- Rechtsverordnung der Länder bis 31.05.2024 → Sachsen prüft Erforderlichkeit einer Rechtsverordnung und Geltungsbereichsbeschränkung für Tagebaufolgeflächen

→ bundesweit generalisierte Regelung zur „optisch bedrängenden Wirkung“

» Art. 5 Änderung Windenergieflächenbedarfsgesetz (**WindBG**)

→ Anrechenbarkeit von Windenergieflächen im Geltungsbereich von VO-Ermächtigungen auf Flächenbeitragswerte → Anrechnungsfaktor 0,5 (außerhalb von VRG Wind)

Tagebau Vereinigtes Schleenhain – das werden die Knackpunkte

Wo kommt das Wasser für den Pereser See her? Welche Risiken lauern unter dem benachbarten Industriestandort Böhlen-Lippendorf? Diese und weitere Fragen müssen im Rahmen der laufenden Braunkohlenplanung geklärt werden.

Von Simone Prenzel

Landkreis Leipzig/Neukieritzsch. Während im Tagebau Vereinigtes Schleenhain noch kräftig Kohle abgebaut wird, haben die Planungen für die Zeit nach dem Auslaufen der Förderstätte längst begonnen. Erste Grundzüge werden im sogenannten Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain sichtbar, der den Regionalen Planungsverband (RPV) Leipzig-Westsachsen kürzlich in Neukieritzsch beschäftigte.

Verschwinden die Schaufelradbagger und Absetzer, werden riesige Flächen frei. Wie bereits bei anderen Restlöchern auch entstehen nach der Kohle Landschaften für Tourismus, Energiegewinnung, Landwirtschaft, Naturschutz und andere Zwecke. Andreas Berkner, Leiter der Regionalen Planungsstelle, machte auf der jüngsten Verbandsversammlung noch einmal die Rahmenbedingungen klar: „Mit dem gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg endet die Abbautätigkeit spätestens 2035." Noch so lange könnte aus der Grube zwischen Groitzsch und Neukieritzsch Kohle für das Kraftwerk Lippendorf gefördert werden.

Zum Tagebau der Mibrag gehören drei Abbaufelder: Schleenhain südlich der Bundesstraße 176, Peres nördlich davon sowie das Groitz-

Standortpass

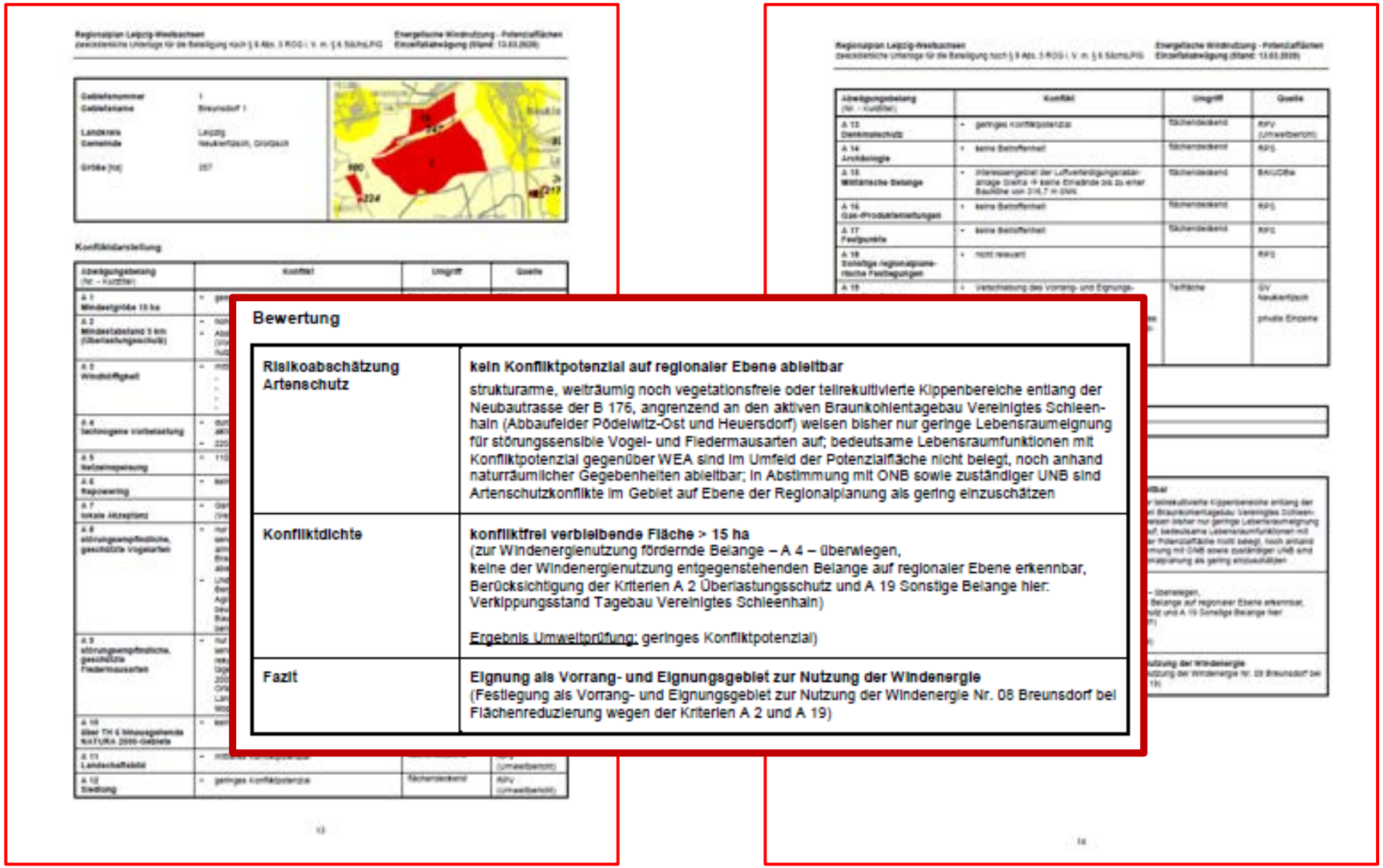

Bewertung

Risikoabschätzung Artenschutz	**kein Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene ableitbar** strukturarme, weiträumig noch vegetationsfreie oder teilrekultivierte Kippenbereiche entlang der Neubautrasse der B 176, angrenzend an den aktiven Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain (Abbaufelder Pödelwitz-Ost und Heuersdorf) weisen bisher nur geringe Lebensraumeignung für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf; bedeutsame Lebensraumfunktionen mit Konfliktpotenzial gegenüber WEA sind im Umfeld der Potenzialfläche nicht belegt, noch anhand naturräumlicher Gegebenheiten ableitbar; in Abstimmung mit ONB sowie zuständiger UNB sind Artenschutzkonflikte im Gebiet auf Ebene der Regionalplanung als gering einzuschätzen
Konfliktdichte	**konfliktfrei verbleibende Fläche > 15 ha** (zur Windenergienutzung fördernde Belange – A 4 – überwiegen, keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange auf regionaler Ebene erkennbar, Berücksichtigung der Kriterien A 2 Überlastungsschutz und A 19 Sonstige Belange hier: Verkippungsstand Tagebau Vereinigtes Schleenhain) <u>Ergebnis Umweltprüfung:</u> geringes Konfliktpotenzial)
Fazit	**Eignung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie** (Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 08 Breunsdorf bei Flächenreduzierung wegen der Kriterien A 2 und A 19)

Steckbriefe

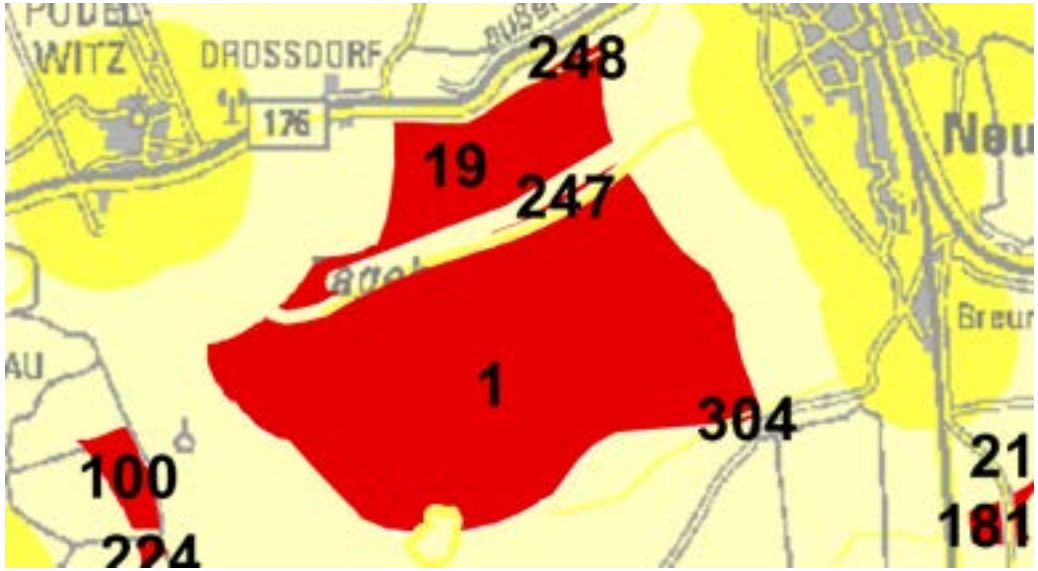

VEG Breunsdorf

Stadt Groitzsch
Gemeinde Neukieritzsch

Potenzialfläche Nr. 1 (tw)
Neues Gebiet

Fläche in ha:	250
WEA-Bestand:	0
WEA-Zubau	10

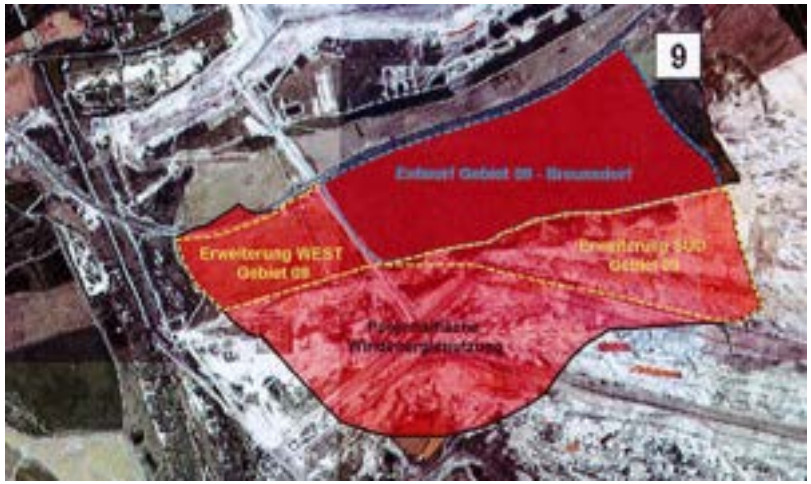

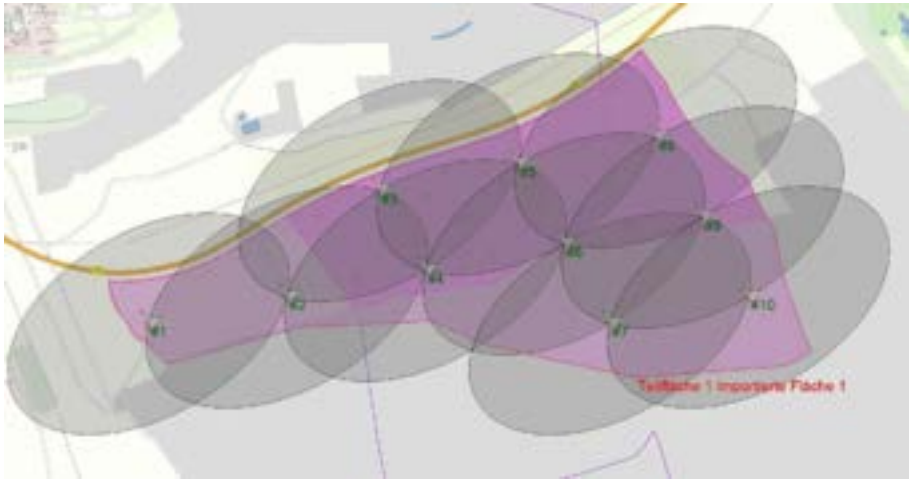

Mibrag weiht erst Abgeo
in Projekt Windpark Breu

Regionalplan Westsachsen sieht 250 Hektar Fläche im Tageba
Neukieritzscher Ratsmitglied fürchtet Beeinträchtigungen und krit

Von André Neumann

Neukieritzsch. Unweit von Neukieritzsch könnte demnächst der größte Windpark in Westsachsen entstehen. Jedenfalls sieht der aktuelle Entwurf des Regionalplanes auf einem ausgekohlten und wieder verfüllten Areal des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain, südlich der von Neukieritzsch in Richtung Groitzsch führenden Bundesstraße 176, ein Gelände für die Erzeugung von Windenergie vor. Das Areal ist 250 Hektar groß – wie sonst keine andere Vorhaltefläche für diese Zwecke im Plangebiet des Großraums Leipzig.

Die Pläne des Bergbauunternehmens Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft (Mibrag), das den Tagebau betreibt, sind dabei möglicherweise schon konkreter, als bisher angenommen. Auf bisherige Anfragen reagierte die Firma allerdings zurückhaltend. Es gibt noch nichts Konkretes, hieß es noch Anfang März. Dabei ist der „Windpark Breunsdorf" bei dem Bergbauunternehmen offenbar längst ein gängiger Begriff. Um den jedenfalls soll es unter anderem am 19. April auf einer Informationsveranstaltung der Mibrag in Neukieritzsch gehen.

Südlich der Bundesstraße 176 soll nahe Neukieritzsch der Windpark Breunsdorf entstehen. In d
der zu sehen. Blick über die Fläche, die auf der Karte (unten) in etwa skizziert ist.

Platz für zehn Windräder neben der Bundesstraße

Allerdings ist die nicht für die Öffentlichkeit gedacht. „Wir informieren an diesem Tag ausschließlich die geladenen Gemeinde- und Stadträte von Neukieritzsch und Groitzsch", sagt Mibrag-Sprecher Maik Simon auf die LVZ-Anfrage. Erst danach werde man auch öffentlich informieren. Einer der Teilnehmer, Gemeinderatsmitglied Horst Tilke (CDU-Fraktion) aus Neukieritzsch, kritisiert die noch geheimen Pläne allerdings schon vorab.

Bekannt ist bislang nur die Lage des im Regionalplan festgelegten Gebietes, das bis auf 1000 Meter an die ersten Bebauungen von Neukieritzsch heranreicht und sich auf rund zwei Kilometer entlang der Bundesstraße erstreckt. Und, dass dort Platz für zehn Windräder sein soll. Deren neueste Generation kann dabei Höhen von bis zu 270 Meter erreichen, hatte Andreas Berkner, als Chef der Planungsstelle Westsachsen federführend am Regionalplan beteiligt, vor wenigen Tagen in einem Interview mit der LVZ gesagt.

Bedenken der Gemeinde nicht aufgegriffen

Aufgrund dessen, was bisher bekannt ist, leitet Tilke eine „Beeinträchtigung der Lebensbedingungen" mindestens für die Bewohner der aus Sicht des künftigen Windenergieparkes ersten Häuser in Neukieritzsch ab. In der Nähe des Sportplatzes und an der Parkarena, befürchtet er, werden die Geräusche wahrzunehmen sein, die wegen der Hauptwindrichtung direkt in den Ort getragen würden.

Darüber hinaus würde die im Westen tief stehende Sonne für störende Schattenwürfe von den Windrädern sorgen. Bewohner von Ramsdorf, in deren Nähe sich ein Windpark befindet, bestätigten ihm solche Wahrnehmungen, sagt er.

Deshalb fordert Tilke eine Verschiebung der gesamten Anlage weiter nach Westen, um den Abstand zu bewohntem Gebiet in Neukieritzsch zu vergrößern. Diese Forderung hatte der Abgeordnete schon 2018 in einer Ratssitzung geäußert, als es um die Haltung der Gemeinde zum Entwurf des Regionalplans gegangen war. Die Kommune stimmte damals zu, machte auf Druck mehrerer Abgeordneter aber hinsichtlich der Lage des Windparkes in einer Protokollnotiz Verhandlungsbedarf geltend.

Ratsmitglied will Antworten von der Mibrag

Der freilich keinen Eingang in den überarbeiteten Plan gefunden hat. Würde man den 1000-Meter-Mindestabstand nicht ausreizen, hatte der Planungsverband sinngemäß erklärt, würde man der Windenergie insgesamt nicht mehr genügend Raum zur Verfügung stellen.

Tilke ist damit nicht einverstanden. Er möchte am Montag von der Mibrag hören, welche sachlichen Gründe dagegen sprechen, die ersten Windräder auf dem Areal weiter von Neukieritzsch entfernt zu platzieren. Er rät dem Unternehmen, nach der Abbaggerung von Heuersdorf und den Problemen mit Pödelwitz jetzt nicht den nächsten Zwist mit Anwohnern aufkommen zu lassen, sondern für Akzeptanz seiner Pläne zu sorgen.

Horst Tilke.
FOTO: AND

Westlich von
(gelb) plant
den Windpar

Weniger dominant: So wird nach der Modellierung der Mibrag der künftige Windpark Breunsdorf vom Parkplatz an der Parkarena Neukieritzsch aus wahrzunehmen sein.
VISUALISIERUNG: MIBRAG

Mibrag hält Fotomontage eines Gemeinderates für übertrieben

Bergbauunternehmen zeigt jetzt eigene Visualisierung vom Windpark Breunsdorf / Anlagen weniger dominant / Gelände „planerisch ausgenutzt"

Von André Neumann

Neukieritzsch. Eine Fotomontage, deren Urheberschaft die LVZ in ihrer gedruckten Ausgabe versehentlich der Mibrag zugeschrieben hat, sorgt für Verstimmung und Verunsicherung in Neukieritzsch. Es geht um die Windräder, die das Bergbauunternehmen Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft im künftigen Windpark Breunsdorf westlich von Neukieritzsch aufstellen will. Wie hoch die werden, dazu gibt es genaue Zahlen.

Gemeinderat Horst Tilke vermutet, dass sich diese Ansicht der Windräder von der Parkarena aus bieten wird.
MONTAGE: HORST TILKE

167 Meter misst der Mast bis zur Nabe, der Rotor hat einen Durchmesser von 164 Meter. Steht eine Flügelspitze ganz oben, werden 249 Meter erreicht. 17 solcher Anlagen sollen errichtet werden. Wie das die Bewohner von Neukieritzsch wahrnehmen werden, lässt sich vorläufig allerdings nur erahnen oder vermuten, bestenfalls berechnen.

Das Braunkohlenunternehmen, dass sich mit dem Kohleausstieg zum Energiedienstleister auf Basis erneuerbarer Energien wandeln will, hat das getan. In einer nicht öffentlichen Veranstaltung hatte die Mibrag Stadträten von Groitzsch und Gemeinderäten von Neukieritzsch ihre Zukunftspläne für die Zeit nach dem Kohleausstieg vorgestellt, darunter die für den Windpark Breunsdorf. Bei der Gelegenheit bekamen die Abgeordneten auch Bilder zu sehen, die zeigen sollten, wie die Windräder von verschiedenen Stellen aus zu sehen sein werden.

Der Neukieritzscher Gemeinderat Horst Tilke (CDU-Fraktion), der negative Auswirkungen vom Windpark für die Neukieritzscher befürchtet und sich daher gegen die Pläne stellt, stellte eine der von der Mibrag gezeigten Ansichten mit einer eigenen Fotomontage nach – und hat dabei möglicherweise übersehen. Unter diesem Bild von Tilke nannte die LVZ in ihrer Ausgabe am vergangenen Freitag irrtümlich die Mibrag als Autor.

Die hatte ihre Fotos gar nicht herausgegeben, will jetzt aber doch ihre Visualisierung vom Platz vor der Parkarena gegen die des Abgeordneten stellen. „Horst Tilke übertreibt", sagt Unternehmenssprecher Maik Simon dazu, der zugleich einräumt, dass er die Befindlichkeiten in Neukieritzsch wegen der Größe des Windparkes durchaus sehe.

Die Ansicht der Mibrag zeigt, dass die Windräder über den laublosen Bäumen hinter dem Sportplatz weit niedriger aufragen als auf der Montage von Horst Tilke. Das Unternehmen, so Simon, habe dafür ein Visualisierungsprogramm genutzt, in das Höhen und Entfernungen eingeben werden. Bewusst habe man ein Foto aus dem Winter benutzt. „Damit sind wir ehrlich", betont Simon. Hinter dicht belaubten Bäumen im Sommer würde man noch weniger von den Windstromanlagen sehen.

Simon geht davon aus, dass es weitere Gespräche mit der Gemeinde und den Gemeinderäten geben wird. Allerdings glaube er nicht, dass an der Verteilung der Windräder auf dem Gelände noch Änderungen vorgenommen werden könnten. „Wir haben das Vorranggebiet planerisch ausgenutzt", sagt er der LVZ.

Im Regionalplan für Westsachsen ist das Areal an der Bundesstraße 176 ausdrücklich für die Gewinnung von Windenergie vorgesehen. Zu Siedlungsgebieten muss ein Abstand von 1000 Meter eingehalten werden. Wie viele Anlagen aufgestellt werden, kann der Investor entscheiden. Der Windpark Breunsdorf soll nach den Plänen der Mibrag ab 2024 Strom liefern.

Breunsdorfer
wie der Dresd

Neukieritzscher Abgeordneter spric
nur Annahmen formuliert / Winkle

Von André Neumann

Neukieritzsch. Schaut man vom Biergarten der Gaststätte der Neukieritzscher Parkarena über den Sportplatz, fällt der Blick auf hoch aufragende Windräder. So hat es das Bergbauunternehmen Mibrag, welches auf einer verfüllten Tagebaufläche den Windpark Breunsdorf errichten will, selbst auf einer Fotomontage dargestellt. Bis 2024 könnte diese Ansicht Realität sein.

17 Windräder sind geplant, die ersten vier in einer Reihe nur rund 1000 Meter vom westlichen Ortsrand entfernt, so wie es gesetzlich zulässig ist. Bei aufgestellter Flügelspitze sind sie 249 Meter hoch. Nur drei Meter niedriger als der Dresdener Fernsehturm und immerhin rund 50 Meter kleiner, als einst der Schornstein des Alt-Kraftwerkes Lippendorf aufragte. Die Geräusche, die bei drehenden Rotoren permanent zu hören wären, beschreibt Mibrag-Sprecher Maik Simon mit der Lautstärke eines leichten Nieselregens.

Für das Schattengewitter, das sichtbar werden könnte, wenn die Sonne im Westen hinter den Rotoren untergeht, gibt es keine Beschreibung. Das könnte auch von den Wohnblöcken an der Leipziger Straße zu sehen sein. Deshalb wünscht sich Gemeinderatsmitglied Claus Brancke (CDU) von der Mibrag auch eine Foto-Visualisierung von dort aus. Das sei zugesagt worden, hieß es in der Gemeinderatssitzung.

Dort bleibt der Windpark, über den das Bergbauunternehmen kürzlich in einer nicht öffentlichen Versammlung die Stadt- und Gemeinderäte aus Groitzsch und Neukieritzsch informiert hatte, ein umstrittenes Thema. Vor allem wegen eines Details in der bisherigen Kommunikation über den Windpark.

Lange bevor für die konkreten Pläne bekannt wurden, war es in der Regionalplanung für Westsachsen erst einmal um Flächen gegangen, die für Windenergie ausgewiesen und vorgehalten werden sollen. Jene 275 Hektar, die sich über rund 2,5 Kilometer an der Bundesstraße 176 entlang erstrecken, gehören dazu. Knackpunkt: In den bisherigen Darstellungen hieß es seitens des Planungsverbandes, Westsachsen immer, die Fläche reiche für zehn Windräder.

Dass die Mibrag nun 17 bauen will, veranlasste den Neukieritzscher Abgeordneten Horst Tilke (CDU-Fraktion) zu der Frage: „Was läuft hier eigentlich ab?" Der Gemeinderat sei getäuscht worden. Andreas Berkner, der Leiter der regionalen Planungsstelle des Verbandes, sorgsagen der Autor des mittlerweile beschlossenen Regionalplanes, erklärt die Diskrepanz so: „Wir weisen nur Flächen aus. Über die Zahl der Windräder können wir nur Annahmen treffen."

Mit zehn Windrädern an diesem Standort, sagt der Professor, würde man die landesweit vorgegebenen Windenergie-Ziele erreichen. „Wir haben da am unteren Rand geplant, um auf der sicheren Seite zu sein." Ein wirtschaftlicher Akteur, sagt Berkner, werde aber bestrebt sein, das Gebiet energetisch besser auszunutzen.

Die Gemeinderäte wollen sich das alles vom Regionalplaner selbst erklären lassen und fordern nun eine Sondersitzung, an der auch Vertreter der Mibrag teilnehmen sollen. Ob sich an den Plänen des

So könnte die Ansicht der Anlagen des W
Bis 2024 will das Bergbauunternehmen d

Mibrag plant 17 Windräder im Tagebau

Windpark Breunsdorf soll ab 2024 Energie liefern / Investition liegt bei rund 100 Millionen Euro

Von André Neumann

Neukieritzsch. Westlich von Neukieritzsch sollen in drei Jahren 17 topmoderne Windräder elektrische Energie liefern. Die Anlagen sollen im bisherigen Tagebaubereich bis zu einer Höhe von knapp 250 Meter aufragen. Das Bergbauunternehmen Mibrag (Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft) will in den Windpark Breunsdorf, benannt nach einem für den Braunkohletagebau Schleenhain abgebaggerten Ort, rund 100 Millionen Euro investieren.

Über die Pläne informierte das Unternehmen am Montagabend zuerst die Stadt- und Gemeinderäten von Groitzsch und Neukieritzsch. Mit dem leistungsfähigen Windpark leite die Mibrag „die Transformation zu einem modernen Energiedienstleister auf Basis erneuerbarer Energien in der mitteldeutschen Region ein", heißt es in einer Pressemitteilung vom Dienstag.

Der Kaufmännische Geschäftsführer Kai Steinbach sagte: „Wir machen uns auf den Weg mit einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien in unserem Portfolio." Der Windpark Breunsdorf sei dafür lediglich der Anfang. „Unsere Zukunft liegt in der Nutzung und Veredlung von grünem Strom. Der Weg dazu führt über die Herstellung von Wasserstoff", kündigte Steinbach an.

Auf einer Gesamtfläche von 275 Hektar auf der Innenkippe des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain will die Mibrag südlich der neuen Bundesstraße 176 zwischen Neukieritzsch und Groitzsch 17 Windturbinen der Sechs-Megawatt-Klasse errichten. Diese gehören zu den modernsten Turbinentechnologien am Markt, heißt es in der Erklärung. Der Windpark mit einer Kapazität von 102 Megawatt und einer jährlichen Stromerzeugung von etwa 230 Gigawattstunden soll ab 2024 Strom liefern.

Die Anlagen vom Hersteller General Electric haben eine Nabenhöhe von 167 Meter, der Rotor misst im Durchmesser 164 Meter. Steht eine Flügelspitze ganz oben, werden 249 Meter Höhe erreicht. Bei dieser Größe werden die Anlagen weithin sichtbar sein. Auf Visualisierungen, die die Mibrag während der Präsentation zeigte, sollen sie auch vom Neukieritzscher Marktplatz aus zu sehen gewesen sein, berichten Teilnehmer.

Zu möglichen Beeinträchtigungen besonders für Bewohner von Neukieritzsch unter anderem aufgrund von Geräuschen und Schattenwürfen sagt Mibrag-Sprecher Maik Simon der LVZ: „Wir sind im Rahmen der vorgegebenen Grenzwerte." Für den Fall, dass diese überschritten würden, hätten die Anlagen automatische Abschalteinrichtungen. Die häufig als störend empfundenen Blinklichter bei Nacht würden nur leuchten, wenn sich ein Flugzeug nähert.

Horst Tilke, Gemeinderat aus Neukieritzsch (CDU-Fraktion), hatte die Pläne der Mibrag schon vorab kritisiert. Nach der Veranstaltung nennt er die Ankündigung des Bergbauunternehmens „bedrückend". Der vermittelte optische Eindruck sei „erschreckend". Ganz anders reagiert Jens Hausner, Stadtrat in Groitzsch (Bündnis 90/Die Grünen) und Sprecher der Bürgerinitiative „Pro Pödelwitz". Jenes Dorfes gut zwei Kilometer nordwestlich des geplanten Windparkes, auf dessen Abbaggerung die Mibrag erst vor Kurzem offiziell verzichtete.

„Uns ist ein Windpark auf jeden Fall lieber als ein Tagebau", sagt Hausner der LVZ. Die Planung für den Windpark Breunsdorf sei von der Gesetzgebung und der Regionalplanung abgedeckt. Er habe auf der Veranstaltung angeregt, dass die Mibrag die Anrainerkommunen Groitzsch und Neukieritzsch an den Erlösen des Windparks beteiligt. Dazu meint Unternehmenssprecher Simon, dass mit den Bürgermeistern darüber geredet wird, in welcher Form die Stadt und die Gemeinde participieren können. „Da sind wir am Anfang der Gespräche."

Der Neukieritzscher Bürgermeister Thomas Hellriegel (CDU) wies darauf hin, dass die Mibrag nicht nur die Pläne für den Windpark vorgestellt hat. Vielmehr sei aufgezeigt worden, auf welche Weise das Unternehmen bis zum Kohleausstieg und danach weiter Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region halten will. „So wie die Mibrag sich aufstellt", zeigt Hellriegel sich zuversichtlich, „kann das auch gelingen."

Diese Sicht teilt der Ortsvorsteher von Lippendorf und Kieritzsch, Jürgen Schwarz (Freie Wählergemeinschaft Neukieritzsch Sport). Beide Neukieritzscher Ortsteile grenzen an den aktiven Tagebau. „Extrem zukunftsweisend" sei das, was die Mibrag vorgestellt habe. Der Windpark Breunsdorf sei laut Unternehmen Teil eines Zukunftsprojektes „Erneuerung Mibrag im Revier" (EMIR).

Im Tagebau Schleenhain bei Neukieritzsch soll in den nächsten drei Jahren eine ähnliche Windrad-Ansammlung entstehen wie hier beim brandenburgischen Steversdorf. FOTO: PATRICK PLEUL/DPA

mdr®

NOCH 6 TAGE

Erneuerbare Energien: Windparks auf Bergbaunachfolgelandschaften?

Rahmenbedingungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung

→ 2. Gesetz zur **Änderung des Raumordnungsgesetzes** und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG), BT-Drs. 20/4823 vom 07.12.2022 → Artikelgesetz → laufendes Gesetzgebungsverfahren → Prinzip der „konkurrierenden Gesetzgebung“

Artikel 1 beinhaltet verfahrensrelevante Änderungen wie folgt:

- Beschleunigung der Planung durch die **weitere Digitalisierung des Beteiligungs-verfahrens** bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 9 Abs. 2 bis 4 ROG)
- **Streichung der Eignungsgebiete** und **Festlegung einer Ausschlusswirkung durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** (§ 7 ROG)
- Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit durch **erweiterte Regelungen zur Planerhaltung** (§ 11 Absatz 3 ROG)

darüber hinaus

- **10-Jahresfrist** bei der Wirkungskontrolle von Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 8 ROG)
- **Erleichterungen bei der Abweichung von Zielfestlegungen** (§ 6 Abs. 2 ROG)
- **engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren** und Vermeidung von Doppelprüfungen (§ 15 ROG und § 49 UVPG)
- **Verschlankung des Verfahrens zur Prüfung der Raumverträglichkeit** → bislang "Raumordnungsverfahren", nunmehr "Raumverträglichkeitsprüfung“ (§ 15 ROG)

Rahmenbedingungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (**ROGÄndG**) vom 14.10.22 (BT-Drs. 20/4823 vom 07.12.2022)

Artikelgesetz

- Artikel 1: Raumordnungsgesetz (ROG)
- Artikel 3: Änd. Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
- Artikel 13: Änderung WindBG vom 20.07.2022

- Ergänzungen im ROG und WindBG sollen zur **Beschleunigung von Planungs- wie Genehmigungsprozessen** beitragen und Digitalisierung sowie stärkere Verzahnung von Planungsverfahren befördern (digitale Öffentlichkeitsbeteiligung, beschränkte Beteiligung bei erneuter Planänderung, in Aufstellung befindliche Ziel der RO, Planerhaltungsnorm)
- **Flexibilisierung der Planung** durch Ausweitung von Zielabweichungsverfahren
- **Verfahrenserleichterung für Errichtung/Betrieb von WEA** in Windenergiegebieten (abweichende Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfung/artenschutzrechlicher Prüfung)

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages vom 25.01.2023 → Kritikpunkte

- Offenlegungen in Planverfahren nicht nur auf digitaler Basis (Beteiligungsrechte)
- keine Verkürzung der Umweltprüfung (→ Naturschutzverbände)

Beschlussfassung im Deutschen Bundestag am 03.03.2023

200 Personen und strafbare Parolen bei Demo

Pro-Palästina-Kundgebung auf Augustusplatz

Rund 200 Personen protestierten am frühen Mittwochabend auf dem Leipziger Augustusplatz gegen eine „Besetzung Palästinas" und einen „Genozid in Gaza". Organisiert hatte die Kundgebung die Gruppe „Handala Leipzig", die schon vor einem Jahr auf einer Anti-Kriegs-Demo die angebliche Kolonialisierung Palästinas durch Israel thematisierte.

Wie von „Handala" gewünscht, kamen am Mittwoch viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Palästina-Flaggen – und einer rot oder schwarz gemusterten Kufiya, dem in der arabischen Welt von Männern getragenen Tuch, das in Europa als pro-palästinensisches Symbol gilt. Ausdrücklich nicht erwünscht waren laut „Handala" rassistische oder antisemitische Rede.

Ordnungsamt konnte Redebeiträge nicht übersetzen

Daran wurde sich mitunter nicht gehalten. Etwa, als der Sprechchor „From the river to the sea" gerufen wurde, der ein freies Palästina zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer fordert – also dort, wo sich Israel befindet. In einem Redebeitrag wurde die Parole später auch auf Deutsch wiederholt. Die Berliner Staatsanwaltschaft ordnete den Satz am Freitag als strafbar ein, weil sie Israel das Existenzrecht abspreche und damit einen Anfangsverdacht auf Volksverhetzung erfülle.

Rentner Horst Stolle vor dem DB-Reisezentrum in den Promenaden des Leipziger Hauptbahnhofs: Hier erlebte er vor wenigen Tagen eine für ihn böse Überraschung. FOTO: ANDRE KEMPNER

Rentner überrascht: Sparpreistickets gibt's am Schalter nur noch digital

Leipziger Bahncard-Nutzer wird im DB-Reisezentrum kalt erwischt. Er besitzt weder eine Handynummer noch eine E-Mail-Adresse. Das wird beim Fahrkartenkauf für ihn zur Hürde.

Von Dominic Welters

Horst Stolle ist langjähriger Leser der Leipziger Volkszeitung und ein ebenso treuer Kunde der Deutschen Bahn (DB). Für mindestens seine E-Mail-Adresse, bekam der völlig überraschte Senior von einem Bahnmitarbeiter hinterm Schalter zu hören.

Der frühere Grauguasdorfer beim VEB GISAG in Großzschocher war perplex. „Das hatte es zuvor „Wenn das der neue Standard bei der Deutschen Bahn ist, kommt dies einer Entmündigung alter Menschen gleich", klagt er. In Deutschland gebe es knapp 26 Millionen Rentenbezieher. „Ich glaube nicht, dass die alle mit Handys und Computer sitze, könne auch die Kontaktdaten von Dritten, etwa von Familienmitgliedern, angeben. Zudem sei es möglich, „auf Wunsch" in den Reisezentren einen Papierausdruck des digitalen Tickets zu erhalten, sagt Bönisch an die Adresse von richtigen Strecke – und will damit dem „anhaltenden Trend zur Digitalisierung in der Gesellschaft" Rechnung tragen: „Schon heute buchen vier von fünf Kunden ihr Fernverkehrsticket im Internet auf bahn.de oder über die App DB Navi-

LOKALES

Dienstag, 31. Oktober 2023,
17 Uhr, Dom St. Marien Wurzen
„O du stille Zeit – Musik zum Abend und zur Nacht"
Geistliche und weltliche Vokalmusik mit dem Männerquintett „Ensemble Felix"
Eintritt frei - Spende erbeten

Brandserie: Staatsanwaltschaft plädiert für Bewährungsstrafen

Prozess vor Jugendkammer des Landgerichts vor dem Abschluss

Parthenstein/Leipzig. Der seit dem Sommer am Leipziger Landgericht laufende Prozess um die Brandserie in Parthenstein aus den vergangenen beiden Jahren steht vor dem Abschluss. „Die Beweisaufnahme wurde fortgesetzt und konnte abgeschlossen werden", informiert der Sprecher für Strafsachen, Hans Jagenlauf, auf Nachfrage über den jüngsten Verlauf der Verhandlung. „Am 25. Oktober hat auch bereits die Staatsanwaltschaft plädiert und für die Angeklagten jeweils Freiheitsstrafen beantragt." In zwei Fällen sollen diese nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Unter anderem im Fall des Angeklagten V., für den die Anklagebehörde eine Haftstrafe von drei Jahren beantragt habe. Demgegenüber habe die Verteidigung lediglich für eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten plädiert.

Die weiteren Plädoyers sollen dem Gerichtssprecher zufolge am 8. November gehalten werden. Die Frage, ob an diesem Tag bereits ein Urteil verkündet werde, könne nicht beantwortet werden. Als letzter Verhandlungstag sei weiterhin der 15. November terminiert.

ANZEIGE

Du suchst eine Ausbildung oder einen neuen Job?

KaWumZ
AUSBILDUNG UND JOBMESSE

Grundsätzlich ist es für Bürgermeisterin Conrad ein Unding, dass die Stadt binnen zwei Monaten nach Eingang der Bitte um eine Stellungnahme reagieren musste. „Wenn man alles vollumfänglich bedenken und die Bürger beteiligen will, braucht man mehr Zeit", sagte sie im Stadtrat. Gerade bei diesem Thema komme es auf die Akzeptanz in der Bevölkerung an.

FOTO: THOMAS KUBE

Naunhof schließt weitere Standorte aus

Kommune gibt Stellungnahme an Planungsverband ab und will auch schwimmende Solaranlagen auf Seen verhindern

Von Frank Pfeifer

Naunhof. Freiwillig wird Naunhof

„Wasserwerk II und Auwald Naunhofer Forst", dass FFH Vogelschutzgebiet „Laubwaldgebiete der oberen

fordert Naunhof, die im Bebauungsplan festgelegte Nabenhöhe von 65 Metern und Gesamthöhe von 90 Me-

(CDU), die sich beim amonsten einstimmigen Votum der Abgeordneten zur Stellungnahme an den RPV ent-

Rahmenbedingungen des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung

- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (**Haushaltsbegleitgesetz** 2023/2024 - HBG 2023/2024)
  - Art. 24 Änderung Sächsische Bauordnung (**SächsBauO**)
    - Ausnahmeregelung zum 1000 m-Mindestabstand für rechtswirksamen Regionalpläne sowie Windenergiegebiete nach WindBG
  - Art. 25 Änderung Sächsisches Landesplanungsgesetz (**SächsLPlG**)
    - Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
      - Auftrag an die RPV zur Flächenausweisung für die Nutzung der Windenergie
      - Regionalisierung des Flächenbeitragswertes in Höhe von 2%
      - Abschluss Planverfahren bis zum 31.12.2027
      - Flächenkompensation zwischen Regionalen Planungsverbänden möglich (aus Sicht Leipzig-Westsachsen keine Option)
    - Befristete Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Regionalen Planungsverbände → Erhöhung Mehrbelastungsausgleich um 350.000 €/a
    - Befristete Flexibilisierungsklausel zur Windenergienutzung bis 31.12.2027
      - erleichterter Ausbau von WEA → Abweichung von LEP Z 5.1.3 (Errichtung von WEA ausschließlich in festgelegten VEG zur Nutzung der Windenergie)

Daten zu Flächen für Wind über Wald im Netz

12.04.2023, 15:25 Uhr — Erstveröffentlichung (aktuell)

Landesumweltamt stellt die Daten über seine GIS-Plattform bereit

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat heute (12.04.2023) die GIS-Daten zur Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen im Internet veröffentlicht. Die über das Geografische Informationssystem (GIS) bereitgestellten Daten ermöglichen eine grundstücksgenaue Datenanwendung inklusive kartografischer Darstellung.

Der Kartendienst visualisiert, ob eine Waldfläche nach den naturschutzfachlichen, forstfachlichen und wasserrechtlichen Kriterien grundsätzlich als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) geeignet ist. Die Daten geben jedoch keinen Aufschluss darüber, ob Windenergieanlagen auf diesen Flächen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsfähig sind.

Bezüglich der Standorteignung wird nach drei Kategorien unterschieden: Die Flächen der Kategorie A umfassen unter anderem alle Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Wald und stehen für Projekte im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nicht zur Verfügung. In der Kategorie B ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich. Dabei handelt es sich um Flächen, die bestimmte Waldfunktionen erfüllen und für Projekte im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nur im Einzelfall nach Überprüfung durch die Forstbehörden zur Verfügung stehen. Grundsätzlich als Standort geeignet sind die in der Kategorie C

Kontakt

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pressesprecherin Karin Bernhardt

Telefon: +49 351 2612 9002

Telefax: +49 351 4511 9283 43

E-Mail: karin.bernhardt@smul.sachsen.de

Themen

- Energie
- Klimaschutz
- Umwelt
- Wald & Forst

Downloads

LfULG Karte „Wind im Wald“

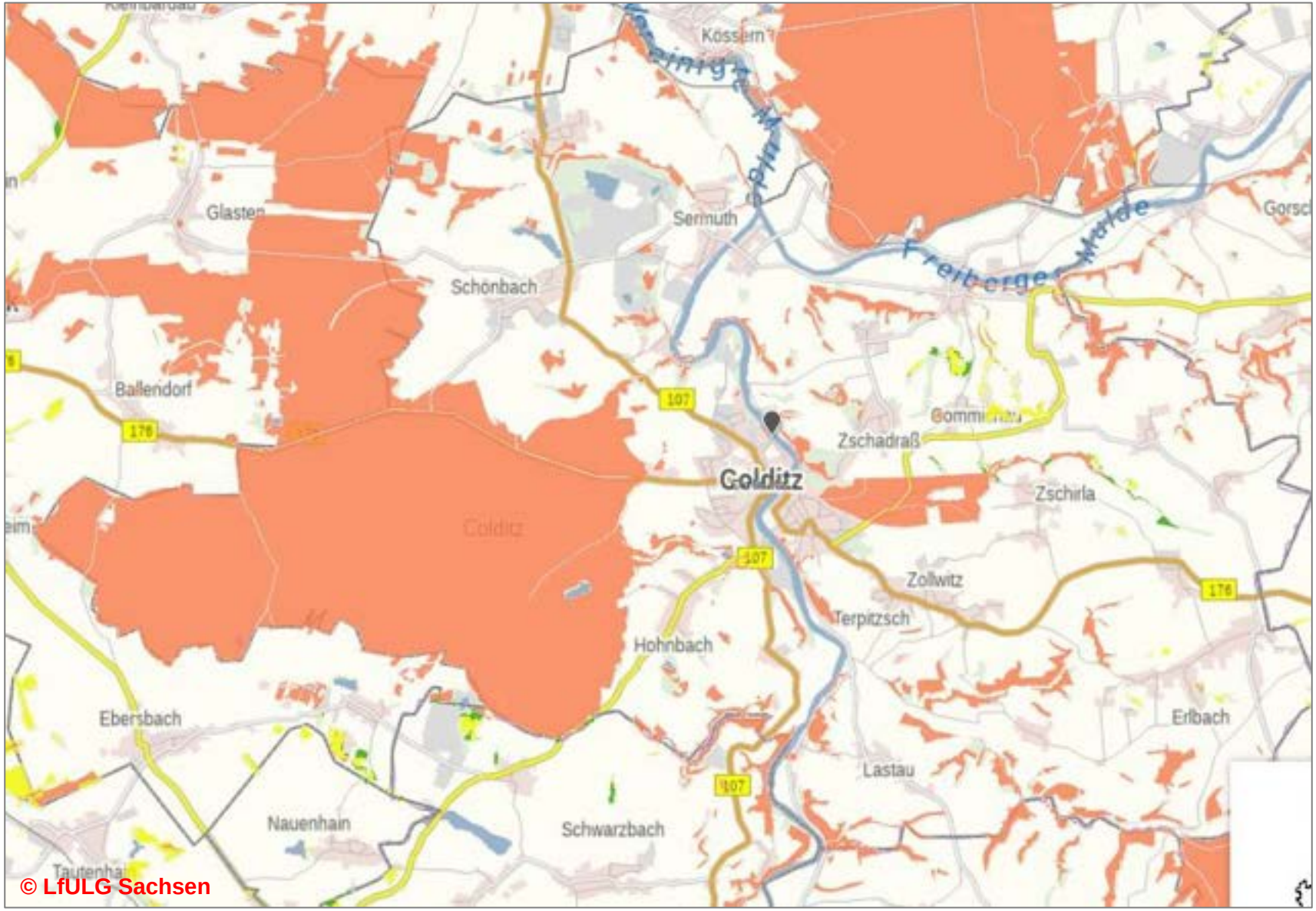

Perforierte Waldbestände durch Sturmschäden, Trockenheit, Borkenkäfer, Brände
Dübener Heide 2018

© RPV Leipzig-Westsachsen

→ Planungsprämissen für die Teilfortschreibung

<u>Modell 1. Generation:</u> VRG + Beurteilungsrahmen für WEA außerhalb der VRG

» Neuausrichtung gesamträumliches Planungskonzept

- → Neuer Bewertungsmaßstab: **Flächenziel statt Ertragsziel**
- → Verzicht auf abschließende Planungsmethodik (keine Unterscheidung nach tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Restriktionen)
- → „Positivplanung“ zur Festlegung von Vorranggebiete (vorhabenfördernde G/Z)
- → Überlagerung mit anderen Vorrängen (festgelegte VRG gemäß RPl L-WS)
- → Evaluierung raumbedeutsamer Erfordernisse (→ Ausweisungskriterien)
  - Bestand
  - Anpassung
  - Ermessenspielraum
- → **Beurteilungsrahmen** für WEA außerhalb der VRG

» Überlagerung/Sonderregelungen innerhalb Braunkohlentagebaugebieten

- → isolierte Positivplanung
- → Integration in Gesamtfortschreibung BKPl Vereinigtes Schleenhain

Flexibilisierungsklausel Windenergienutzung

Rechtswirkung RPl L-WS

- Überleitungsvorschriften nach § 245e BauGB n.F. (Art. 2 **WaLG**)
  - Rechtswirkung bestandskräftiger Regionalpläne gelten bis spätestens 12/2027 fort (Ausnahme: Repowering)
- Flexibilisierung der Planung nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG n.F. (Art. 25 **HBG** 2023/2024)
  - Flexibilisierungsklausel für Ausnahmen zu § 16 (Erleichterung von Ziel-abweichungsverfahren nach § 6 ROG für Ausbauvorhaben von WEA mit eingeleiteten Zulassungsverfahren befristet bis 31.12.2027)
  - Abweichung von Ziel 5.1.3 LEP 2013 und entgegenstehenden Festlegungen rechts-wirksamer Regionalpläne kann in Zulassungsverfahren für WEA durch zuständige Zulassungsbehörden zugelassen werden, sofern Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist sowie im Einvernehmen betroffener Gemeinden im Plangebiet und im Benehmen des zuständigen Regionalen Planungsverbandes erfolgt
  - Abstimmungsbedarf mit SMR/LDS
    Für die weitere Umsetzung der Experimentierklausel hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Gespräche mit der LDS und den RPV begonnen

Flexibilisierungsklausel Windenergienutzung

Zu dicht an Wohnhäusern: Drittes Windrad nördlich von Penig gestoppt

Ortschaftsrat will kein Windrad, das näher als einen Kilometer an die Bebauung von Langenleuba-Oberhain und Wernsdorf bei Penig (Landkreis Mittelsachsen) heranrückt – und setzt ein Stoppzeichen.

Von Ekkehard Schulreich

Penig/Langenleuba-Oberhain/Wernsdorf. Windkraftanlagen südlich von Langenleuba-Oberhain (Stadt Penig) errichten will die Firma EAB New Energy aus dem mittelsächsischen Großschirma. Allerdings nicht die ursprünglich geplanten drei, sondern nur zwei.

Der Ortschaftsrat Langensteinbach, der die Interessen von Oberhain, Niedersteinbach, Wernsdorf und Obergräfenhain vertritt, sprach sich am Dienstagabend mehrheitlich gegen ein drittes Windrad aus, das näher als einen Kilometer an die Ortslage Wernsdorf heranrücken würde. Das Gremium folgt damit der Auffassung vieler, die in den nördlichen Peniger Ortsteilen zu Hause sind und die ihre Wohn- und Lebensqualität fern der Beeinträchtigungen von Schattenwurf und Geräuschkulisse sichern wollen.

Kein Urteil gegen Windstrom an sich

„Das Ortsbild beeinflussen sie alle drei. Ausschlaggebend für uns sind aber Schattenschlag und Geräuschpegel", sagt Ortsvorsteher Oliver Flemming. Gegen jene beiden Anlagen, die mehr als einen Kilometer südlich von Langenleuba-Oberhain nahe des Wernsdorfer Gewerbegebietes aufgestellt werden sollen, habe man – da dieser Mindestabstand zu Wohnbauten gewahrt sei – keine Handhabe.

Anders sei das im Falle von Anlage drei, die in der Nachbarschaft des Oberhainer Reitplatzes vorge-

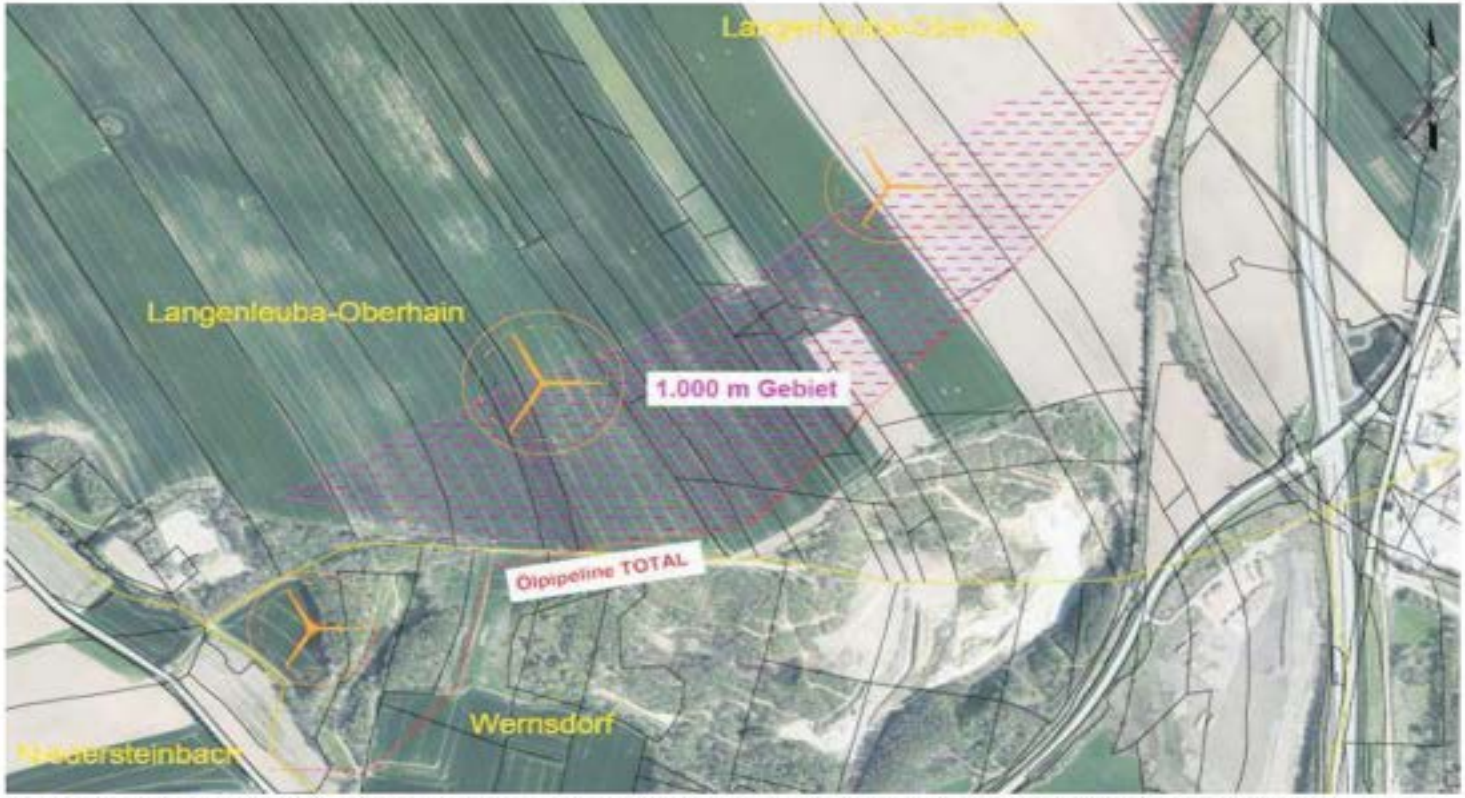

Die geplanten Standorte der drei Windkraft-Anlagen (orange): Laut Ortschaftsrat darf die Anlage links nicht gebaut werden, wohl aber die beiden anderen. Zur Orientierung: Rechts sind die Autobahn 72 und die frühere Bundesstraße 175 zu sehen. FOTOS: EAB NEW ENERGY, PICTURE ALLIANCE / JOCHEN TACK (WINDRAD)

trauen in die Entscheidung dieser Gremien".

Windrad, drei, sei, damit, vom

kohletagebauen sicher verträglicher", sagt Bürgermeister Wolf. Aber man muss auch die Nachteile

Schießen Windräder und Solaranlagen bald wie Pilze aus dem Boden?

Bergbauflächen sollen künftig anders genutzt werden – Kommunen entscheiden selbst über Standorte zur Energiegewinnung. Regionalplaner Andreas Berkner spricht im LVZ-Interview über neue Regelungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

300 neue Windräder geplant – was kommt auf die Region Leipzig zu?

Beim Thema Windkraft ändert sich gerade alles. Eine Fachanwältin ermuntert Kommunen, eigene Projekte zu verfolgen und einen Nutzen für die Allgemeinheit aus den Erneuerbaren zu ziehen.

Problemfelder in öffentlicher Debatte

- **Schwerlasttransporte durch „Flaschenhälse“ (Ortslagen, Autobahnabfahrten) und Absägen von Bäumen auf Grundstücken**
- **Frage nach weiterer Entwicklung von Anlagengrößen (Höhenwindmessmast GICON in der Lausitz mit 300 m Höhe)**
- **WEA als technische Anlagen → Havariefälle → Abstände zu kritischen Infrastrukturen (Versagenswahrscheinlichkeit im Betriebszyklus ca. 1 %**
- **derzeit nicht gelöste Entsorgungsfrage für Kohlefaserverbundwerkstoffe (Rotorflügel)**
- **noch verbreitete Nichtanwendung des Standes der Technik bei Befeuerung WEA als Luftfahrthindernisse (Synchronisierung, Abschaltautomatik)**

Vorranggebiete Windenergienutzung → „Stellschrauben“

- **Siedlungsabstand** → Grundorientierung – möglichst Beibehaltung 1.000 m zur Wahrung des „Schutzguts Mensch“ (→ Entwicklung Anlagengrößen)
- **Bergbaufolgelandschaften** → Ausschöpfung verbleibender Potenziale bei Beachtung von Nutzungskonkurrenzen
- **„Wind im Wald“** → Komplettausschluss ist nicht mehr haltbar → Abstimmungen mit Sachsenforst → Handlungsempfehlungen SMEKUL
- **Abstand Windparks untereinander** → 5 km-Kriterium → Prüfung
- **Abstand zu Infrastrukturen/Trassen** → Prüfung
- **Freihaltung von Landschaftsräumen von WEA** → Prüfung
- **Naturschutzrestriktionen → Landschaftsschutzgebiete/Artenschutz** → verbindliche Vorgaben durch Bund und Freistaat erforderlich; ansonsten neue Konfliktlinien

---

- **Anlagengrößen** → immer „oberes Ende des Möglichen“ versus Flexibilität
- **Partizipation** → Betreibermodelle mit Benefit über gesetzlichen Rahmen hinaus
- **Konfliktfelder** → Verlagerung auf Zulassungsebene → Kommunen/Bürger/Verbände
- **„Regionaler Frieden“** → Werben um Akzeptanz (Befeuerung Luftfahrthindernisse)

SIAG Leipzig → Produzent für WEA-Türme
„Gebaut wird, was bestellt wird.“

Unterschriftensammlung

für Windräder mit Abstand

Leitspruch:

„Energiewende mit Anstand –

Windräder mit Abstand"

17 Breunsdorfer Windräder

so hoch wie der

Dresdener Fernsehturm

(LVZ Borna - Geithain vom 30.04.2021, Seite 32)

Mensch

Werter Herr Bürgermeister, werte Gemeinderäte

Ist es anständig, dass wir als Bürger von Neukleini
Tagebaubetriebes Schleenhain bis 2038 ertragen m
Monsterwindrädern ausgesetzt werden?

Ist es anständig, dass wir nicht durch eine Abstan
Giganten geschützt werden insbesondere in Anbetr

Ist es anständig, dass wir, die Bürger von Neukieri
werden, um für ganz Westsachsen allein in Neukier
produzieren?

Ist es anständig, das Neukieritzsch´s letzter Zugan
Tonnen Stahl zugebaut wird?

Ist es anständig, das kilometerlange Schwerlasttr
werden müssen?

Ist es anständig, das Neukieritzsch bei laufendem
Kauf nehmen muss und in Zwenkau und Kahnsdorf

Ist es anständig, dass im mindestens 20jährigen B
regionale Ökosysteme unkontrolliert zusammenbre

Wir denken: NEIN!

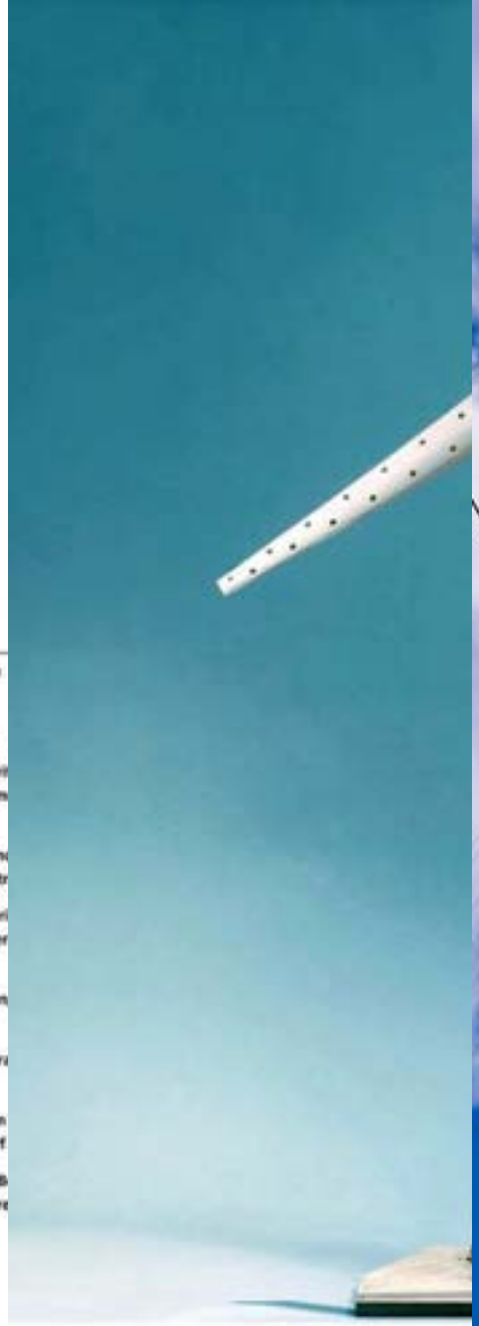

Die einfache Konstruktion des drehbaren Be

Foto: © SPRIND GMBH

Höhenwindmessmast GICON in der Lausitz

Wie können Anwohner und Orte bei Windrädern und Solarparks mitverdienen?

Im Leipziger Land entstehen zahlreiche Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie. Damit kann viel Geld verdient werden. Doch bislang sind am Gewinn noch wenige Akteure beteiligt.

Von Claudia Carell

Landkreis Leipzig. Falko Haak ist Klimaschutzmanager im Landkreis Leipzig. Der 37-Jährige setzt sich nicht nur für den Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Er will auch erreichen, dass von dem Geld, das dabei verdient wird, ein möglichst großer Teil in der Region bleibt.

Die Wind- und Solarparks entstehen im Leipziger Land derzeit verstärkt. Doch nach Haaks Meinung sind Kommunen und Anwohner „leider noch viel zu wenig am Gewinn beteiligt". Wie das funktionieren könnte? Die LVZ beantwortet hier die wichtigsten Fragen.

Einen großen Solarpark hat das Braunkohleunternehmen Mibrag im Tagebau „Vereinigtes Schleenhain" kürzlich in Betrieb genommen. Im Leipziger Land entstehen zahlreiche Anlagen für Erneuerbare Energien. FOTO: MIBRAG

Worum geht es?

Sachsen hinkte lange Zeit anderen Bundesländern hinterher, was den Ausbau von erneuerbaren Energien betraf, besonders bei Windrädern. Im sächsischen Energie-und Klimaprogramm steht nun, dass bis 2030 zusätzliche 10 000 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr auf diese Art erzeugt werden sollen. Eine Gigawattstunde entspricht einer Million Kilowattstunden (kWh).

Als Zwischenziel ist dort formuliert, dass von 2019 bis 2024 zusätzlich 4000 Gigawattstunden pro Jahr in Sachsen aus Erneuerbaren gewonnen werden sollen. Zur Einordnung: Der Landkreis Leipzig mit rund 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern könnte bei dieser Men-

Gemeinde südlich von Leipzig entsteht derzeit auf 500 Hektar – das sind mehr als 700 Fußballfelder – der Energiepark Witznitz. Das soll Europas größter Solarpark mit rund 600 Megawatt installierter Leistung

meinschaft Sport) und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. „Der Energiepark Witznitz spielt in der Champions League", sagte er der LVZ. „Da sollte er die Kommunen nicht wie in der Kreisklasse vergüten."

Meckel (SPD) sagte dazu: „Der Gesetzgeber müsste hier ‚müssen' formulieren." Sonst seien Kommunen immer nur Bittsteller und könnten nichts einfordern.

Anlagen selbst betreiben sowie als Partner bestimmte Dienstleistungen übernehmen. Möglich sei auch, dass das Unternehmen, welches die Anlage betreibt, ein bestehendes Stromprodukt mit einer Zuzahlung

PV-Freiflächenanlagen in Leipzig-Westsachsen

Eine „neue“ Nutzung beansprucht Raum!

Es geht nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie“ und das „Maß“!

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

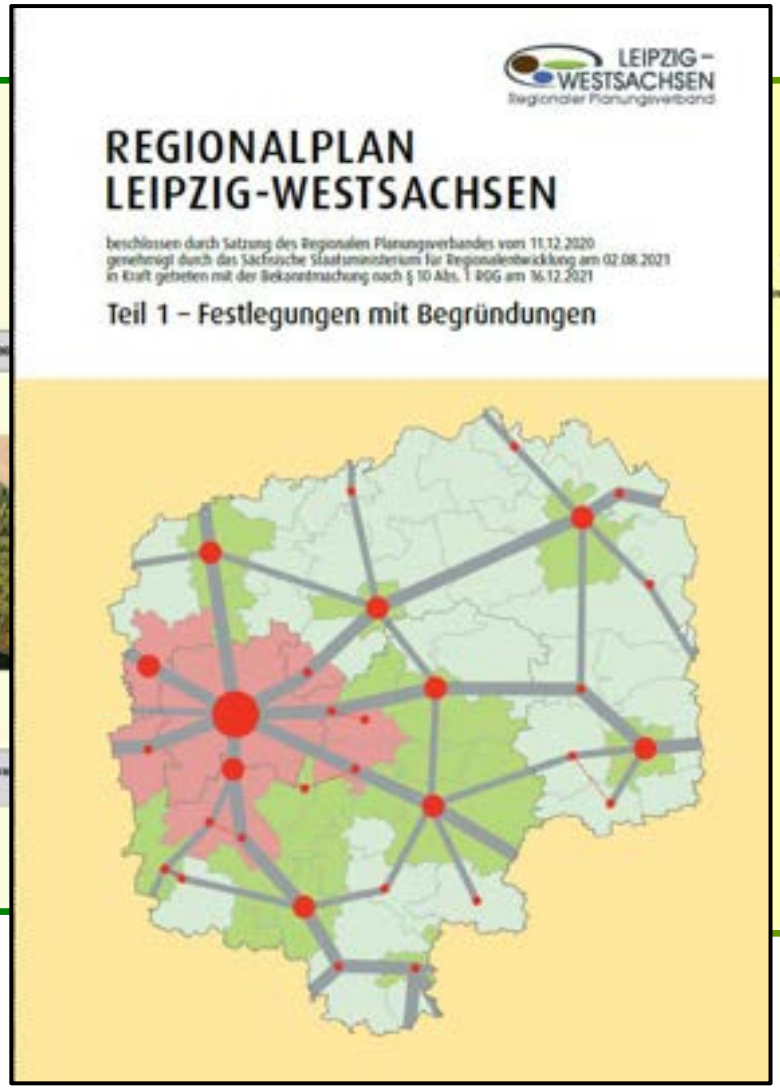

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

Espenhain (Rötha)

Leistung:
5 MWp

Fläche:
22 ha

Baujahr:
2004

Vornutzung:
Kohle-absetzbecken

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

Seeling-städt (Trebsen)

Leistung:
1,5 MWp

Fläche:
4 ha

Baujahr:
2010

Vornutzung:
Gewerbe-gebiet

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

Energiepark Witznitz (Neu-Bö-Rö)

Leistung:
650 MWp

Fläche:
500 ha

Baujahr:
ab 2022
Spatenstich (08.06.22)

Vornutzung:
Landwirtschaft

Nutzung solarer Strahlungsenergie

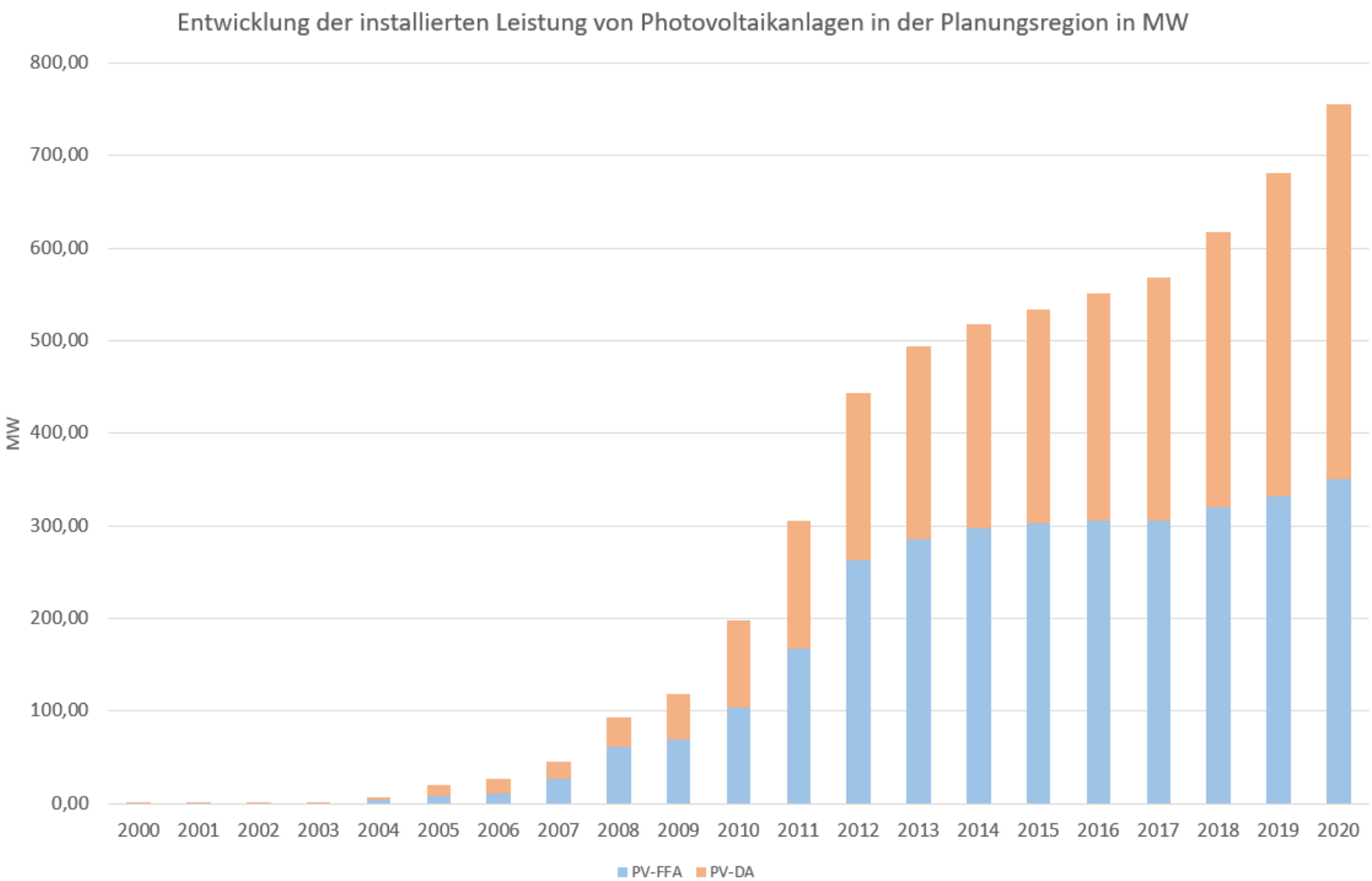

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

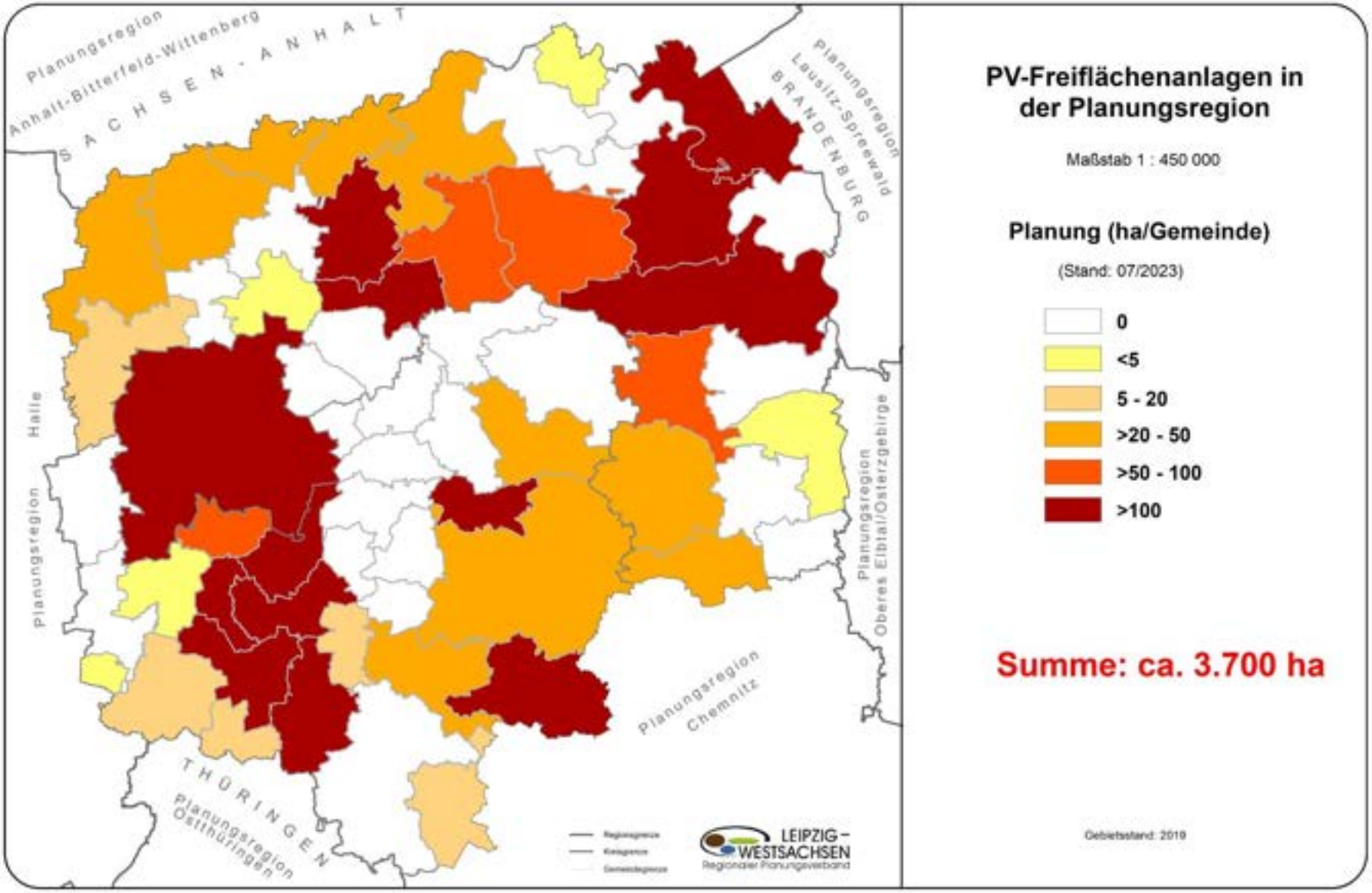

→ Regelungserfordernis

- Massenphänomen
- Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen → bau- und betriebsbedingt
- Technische Entwicklung / Industriepolitik
  - →kaum standortgebunden → Planungsflexibilität gegeben
- Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung
- Rechtliche Rahmenbedingungen
  - →Privilegierung nach Bauplanungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
  - →Bauleitplanung (als Vergütungsvoraussetzung nach EEG)
  - →Regionalplanung → Interessensausgleich von Nutzungen

Regionalplan Leipzig-Westsachsen

Positivausweisung → Grundsatz G 5.1.4.1 und Ziel Z 5.1.4.2

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind

- **Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen**
- **Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrstrassen**
- **Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung**
- **Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen**
- **Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen**
- **sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen**
- **Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen**

Regionalplan Leipzig-Westsachsen

Negativausweisung → Ziel Z 5.1.4.3

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig

- **Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung**
- **Grünzäsuren, Regionale Grünzüge**
- **landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften**
- **regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete**
- **regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes**
- **Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz**
- **Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) sowie für den Rohstoffabbau**
- **Vorranggebiete Erholung**
- **Vorranggebiete Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50**
- **Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)**
- **Vorranggebiete Waldmehrung**
- **Wald und Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes**
- **Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe**

PV-Freiflächenanlagen in der Planungsregion

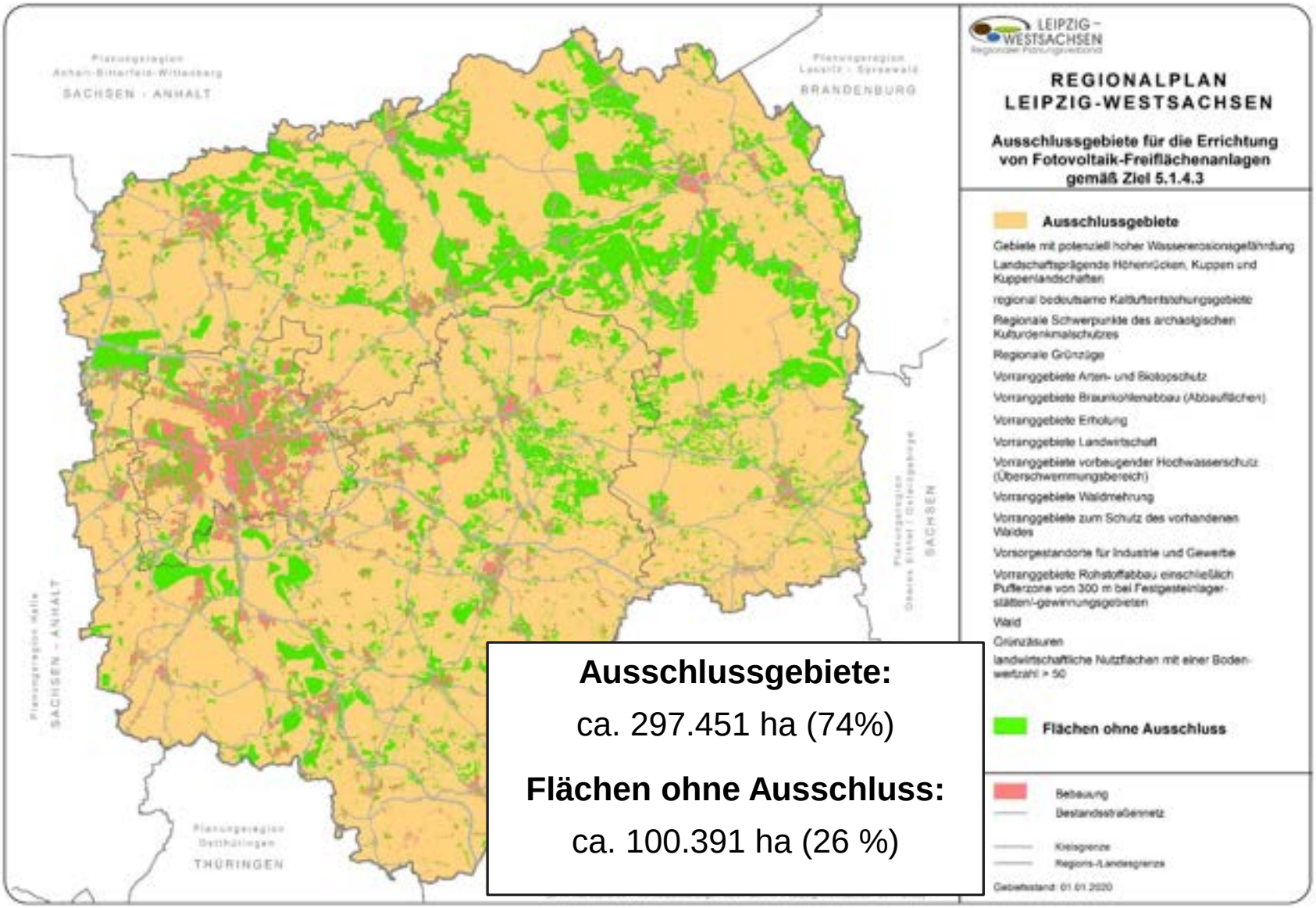

Ausschlussgebiete:

ca. 297.451 ha (74%)

Flächen ohne Ausschluss:

ca. 100.391 ha (26 %)

PV-Freiflächenanlagen – Landkreis Leipzig

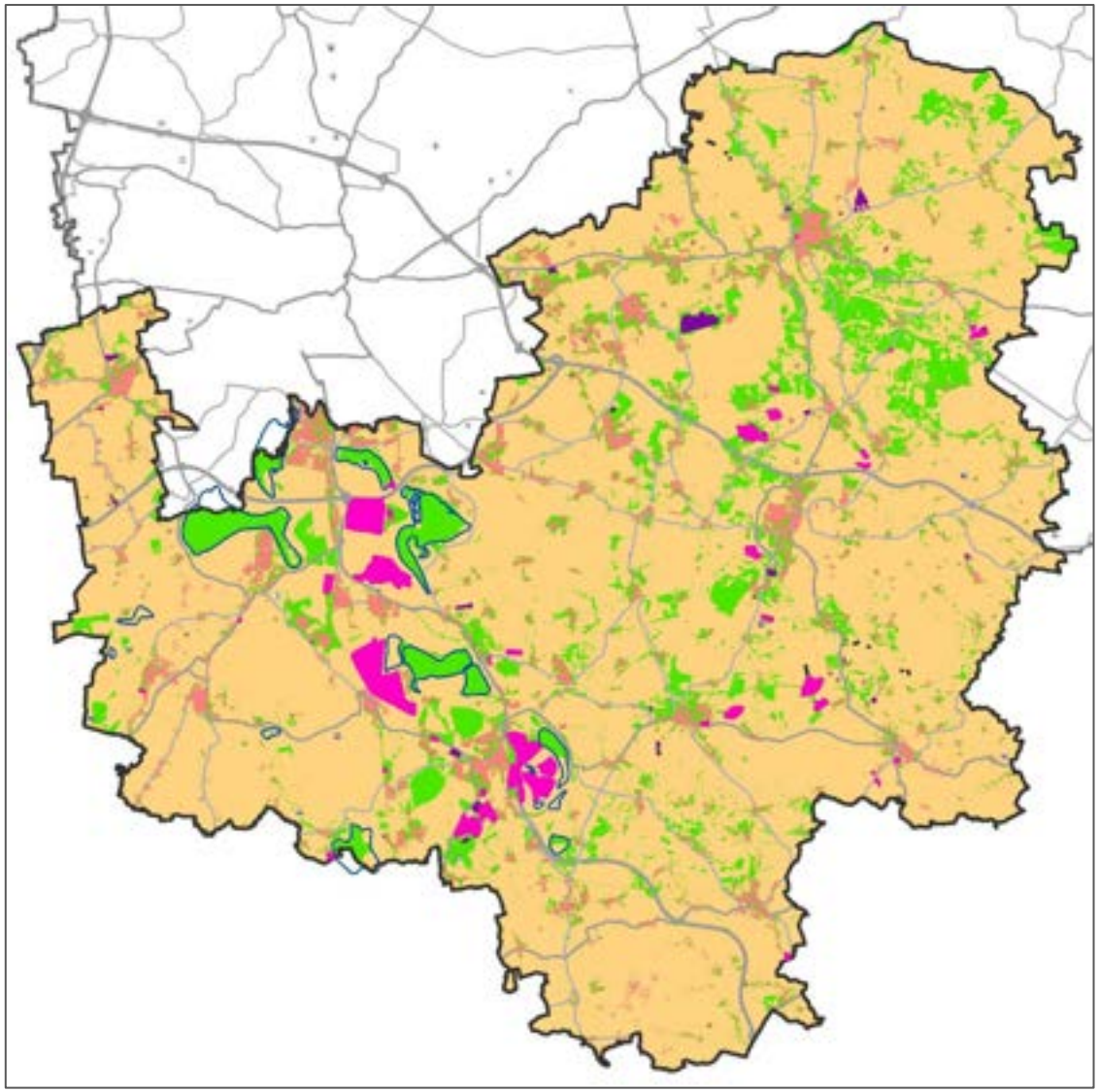

Ausschlussgebiete
gemäß Ziel 5.1.4.3 RPl L-WS

- **133.478 ha**
  (80,8 % der Kreisfläche)

Potenzialflächen

- **31.688 ha**
  (19,2 % der Kreisfläche)
  davon ca.
  → 8.430 ha Siedlungsfläche
  → 2.730 ha Seefläche

Siedlungsflächen/Straßen

PV-Freiflächenanlagen

Bestand: ca. 395 ha
Planungen: ca. 2.046 ha

PV-Freiflächenanlagen – Potenzialflächen und Bestand

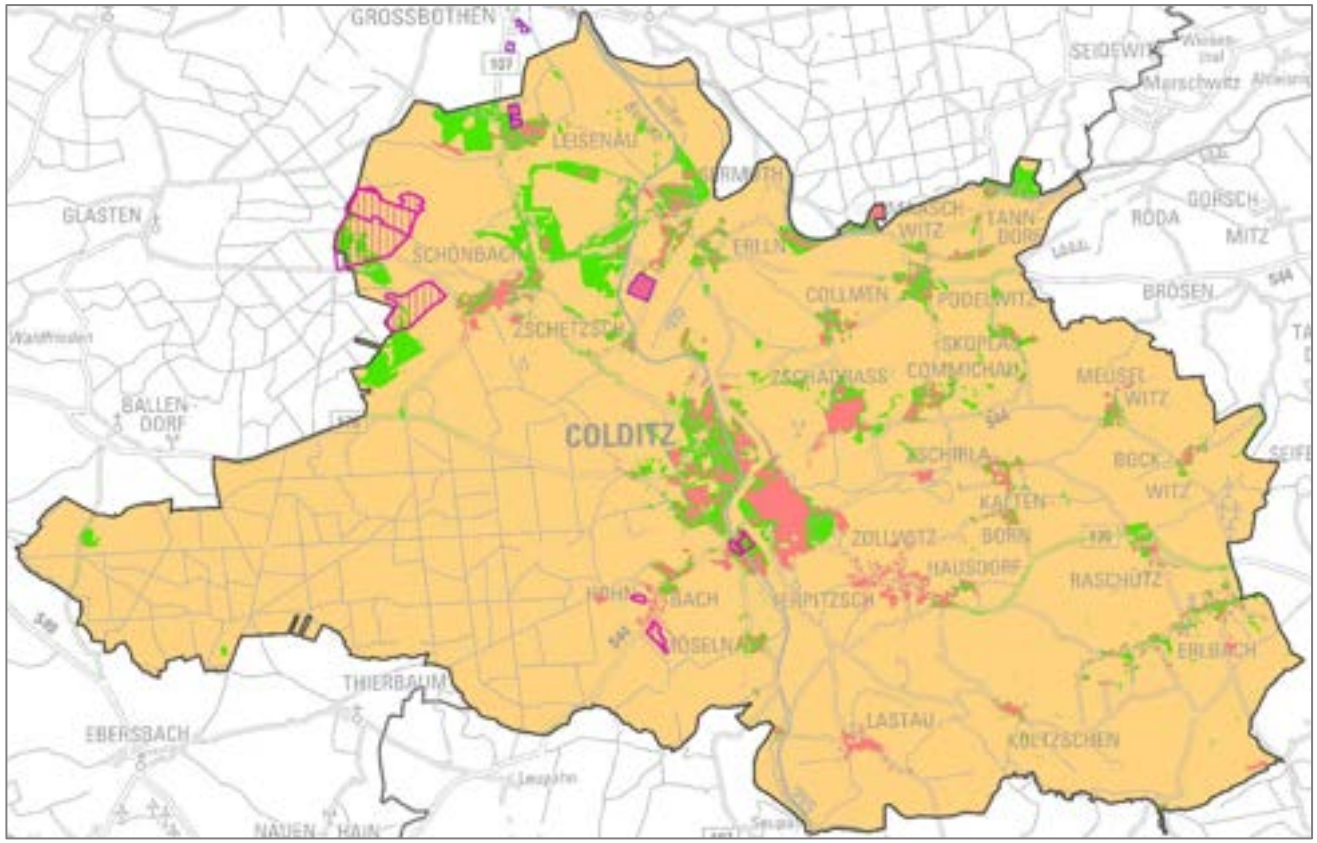

Stadt Colditz

Ausschlussgebiete (gem. Z 5.1.4.3 Regionalplan)

→ **ca. 7.656 ha**
(= 91 % der Gemeindefläche)

Siedlungsfläche: ca. 316 ha
→ **ca. 3,8 % der Gemeindefläche**

Potenzialflächen: ca. 757 ha
→ **ca. 9 % der Gemeindefläche**

Potenzialflächen außerhalb der Siedlungsfläche: ca. 512 ha
→ **ca. 6 % der Gemeindefläche**

PVFFA-Bestand: ca. 10 ha
PV-FFA-Planung: ca. 120 ha
(bzw. im Bau)

Zielabweichungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen seit 2021

Jahr	Gebietskörperschaft	Anzahl	
2021	Landkreis Leipzig	3	Energiepark Witznitz (3 Gemeinden betroffen)
2022	Leipzig, Stadt	2	Energiestandort Lausen, Deponie Holzhausen
2023	Landkreis Leipzig	1	PV-Anlage Elstertrebnitz
2023	Leipzig, Stadt	1	Energieberg Leipzig-Seehausen
2023	Landkreis Nordsachsen	2	Solarpark Beilrode, Solarpark Schildau
	Region	9	

Energie- und Klimaprogramm 2021

Kap.3.2.1 Strom aus Erneuerbaren Energien (Auszug)

→ **Ziele und Handlungsschwerpunkte**

- » Ausbauziel 2030: 10 TWh/a (ohne Präferierung Energieträger)
- » Zwischenziel 2024: 4 TWh/a (Hauptteil durch Windenergie)

Tabelle 2: Ziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2024 im Freistaat Sachsen

	STAND 2019 IN GWH/A [58]		ZWISCHENZIELE 2024 IN GWH/A
WIND	2.372		4.400
BIOMASSE	1.867		1.750
PV	1.933		3.980
WASSER	208		250
		ZUBAU GGÜ. 2019	RUND 4.000
SUMME	6.380		10.380

Kap.3.2.1 Strom aus Erneuerbaren Energien

→ **Ausbau Photovoltaik → Umsetzung wie folgt**

- Nutzung von Freiflächen in Braunkohlerevieren und Bergbaufolgelandschaften
- (begrenzte) Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten
- Nutzung von Dach- und Fassadenflächen
- Ebene der Regionalplanung
  - → Vorhabenfördernde Festlegungen zur Steigerung des Ausbaus raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen
  - → Überprüfung entgegenstehender Festlegungen
  - → Regionalplanerische Festlegungen können durch Teilfortschreibungen aufgestellt werden.

PV-Freiflächenanlagen – Strategie Bund

Strategisches Ziel

PV-FFA stärker ausbauen

- 11 GW/a ab 2026

Umsetzung in Gesetzespaketen

- Solarpaket I
- Solarpaket II

Quelle

- https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-stategie-2023.html

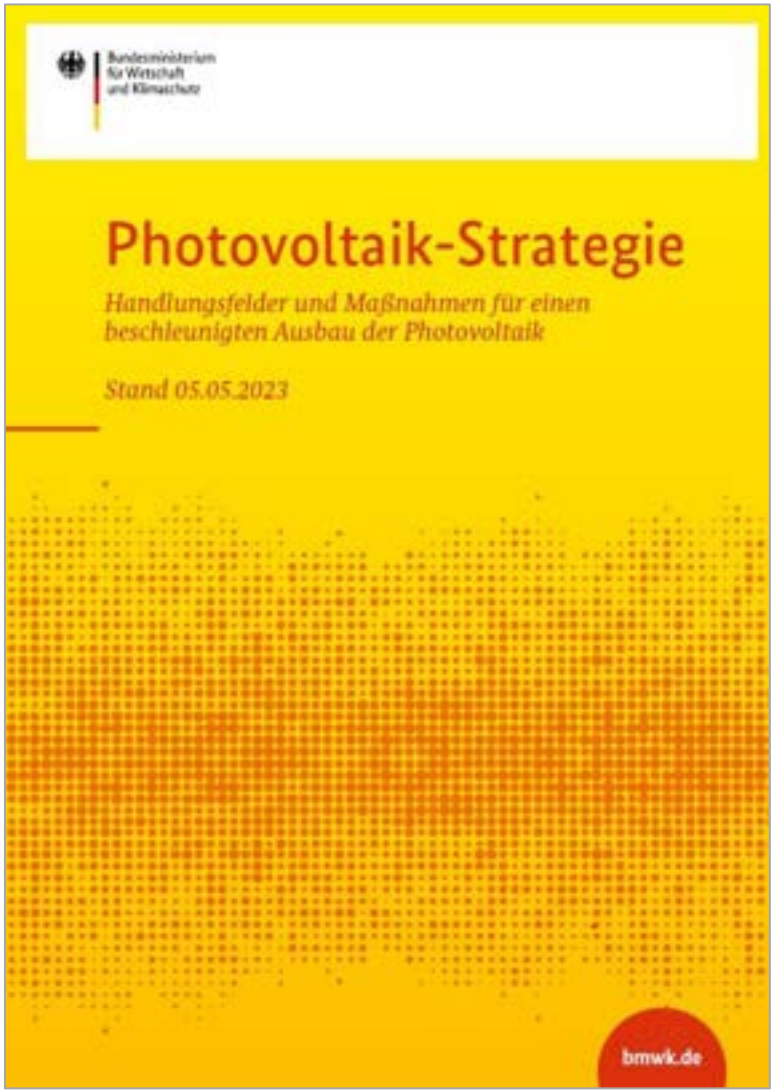

Teilfortschreibung – Nutzung solarer Strahlungsenergie

→ Planungsprämissen für die Teilfortschreibung

- Prüfung der vorhabenfördernden Festlegungen zur Steigerung des Ausbaus raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen
  - → Ggf. Festlegung von VRG zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
- Überprüfung entgegenstehender Festlegungen (Ausschlusskriterien)
- Diskussion des Umgangs mit Agri-PV-Anlagen (Kombination von Photovoltaik und Landwirtschaft)
- Diskussion des Umgangs mit Floating-PV-Anlagen (i. V. m. § 36 Abs. 3 WHG)
- Einstellung des übergeordneten Rechtsrahmens in die weiteren Betrachtung → Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat eine Photovoltaik-Strategie vorgelegt; weitere Regelungen sind zu erwarten

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen sowie zur Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen

Vom 28. Juli 2023

Zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen in der am 11. Dezember 2020 als Satzung beschlossenen, am 2. August 2021 durch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Freistaates Sachsen genehmigten und mit der Bekanntmachung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Kraft getretenen Fassung hatte die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2021 (Beschluss Nr. VII/VVI/06/01/2021) die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Anpassung an die Entwicklung eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Damit erfolgte zugleich die Umsetzung eines entsprechenden Prüfauftrags im Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Am 30. Juni 2023 beschloss die Verbandsversammlung die Freigabe des ersten Planentwurfs (Rohentwurf) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Leipzig-Westsachsen sowie zur Anhörung, öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet (Beschluss Nr. VII/VVI/12/01/2023). Die Veranlassung zur Anpassung an die Entwicklung besteht im Erfordernis der Umsetzung der übergeordneten Vorgaben, Rahmensetzungen und Handlungsaufträge durch den Bund und durch den Freistaat Sachsen zur Energie- und Klimapolitik, bei denen die Verpflichtung zum Nachweis des für den Freistaat Sachsen und damit auch für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen geltenden Flächenziels („Flächenbeitragswert") nach der Anlage zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), im Zentrum steht. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen bestimmt § 4a Absatz 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), dass der geltende Flächenbeitragswert von mindestens 2,0 % der Fläche der Planungsregion in Form von Vorranggebieten bereits bis zum 31. Dezember 2027 umzusetzen ist. Gegenstand der Teilfortschreibung sind darüber hinaus die Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Die Offenlegung des ersten Planentwurfs zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien sowie zur Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet erfolgt nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes. Mit der Offenlegung werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Zugleich wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Raumordnungsplans gegeben.

Das Plangebiet sowie der damit identische Untersuchungsraum zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfasst die gesamte Planungsregion Leipzig-Westsachsen mit

- dem Landkreis Leipzig,
- dem Landkreis Nordsachsen und
- der kreisfreien Stadt Leipzig.

Der Planentwurf enthält die nachfolgenden Bestandteile:

- Eckpunkte des Regionalplans Leipzig-Westsachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien"
- Windenergienutzung mit Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen zur Planungsmethodik sowie zu regionalplanerischen Festlegungen
- Nutzung solarer Strahlungsenergie mit Rahmenbedingungen und Planungsmethodik zu den regionalplanerischen Festlegungen

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der erste Planentwurf als Rohentwurf die Herangehensweise bei den beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen erkennen lässt, aber noch kein vollständiges Planwerk bildet. Die gebietskonkreten Festlegungen von Vorranggebieten, die Begründungen zu den regionalplanerischen Festlegungen, der Umweltbericht zur SUP sowie die NATURA-2000-Verträglichkeits-/Erheblichkeitsprüfung werden im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und bilden Bestandteile der Offenlegung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes ist der Planentwurf einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung – SUP) durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen als zuständige Stelle zu unterziehen, die nach § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung einschließt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 des Raumordnungsgesetzes. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Da die Umweltauswirkungen und damit auch der Untersuchungsraum auch Teile des Landes Brandenburg, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaats Thüringen sowie der benachbarten Planungsregionen Chemnitz und Oberes Elbtal/Osterzgebirge berühren, werden auch die dort jeweils zuständigen öffentlichen Stellen einbezogen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Als Scoping-Grundlage dient die „Scoping-Unterlage zur Umweltprüfung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" mit Informationen zum vorgesehenen Aufbau des Umweltberichts, zur vorgesehenen Untersuchungstiefe, zu den Grundlagen und zum vorgesehenen zeitlichen Ablauf als Bestandteil der hiermit offen zu legenden Unterlagen.

Die Offenlegung nach § 9 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes beinhaltet

1. die Gelegenheit für die durch die Planung berührten Kommunen, Behörden und sonstigen anerkannten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen
2. die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen sowie
3. die Einstellung der Planunterlagen in das Internet gleichfalls zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen.

Die Offenlegung der Planunterlagen erfolgt im Zeitraum

von Montag, dem 28. August 2023
bis einschließlich Freitag, dem 20. Oktober 2023

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme zu den angegebenen Dienstzeiten:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig,
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Raumordnungsbehörde, Raum 463

Dienstzeiten
Montag bis
Donnerstag 9:00–17:00 Uhr
Freitag 9:00–14:00 Uhr

Landkreis Leipzig, Landratsamt,
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna,
Haus 2, Raum 2.2.8,
Stabsstelle des Landrates, Kreisentwicklung

Dienstag 8:30–12:00 und 13:30–16:00 Uhr
Donnerstag 8:30–12:00 und 13:30–16:00 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten kann telefonisch unter (0 34 33) 2 41 10 57 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Landkreis Nordsachsen Landratsamt,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Bürgerbüro

Dienstzeiten
Montag 8:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag 8:30–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch 8:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag 8:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Kreisfreie Stadt Leipzig, Neues Rathaus,
Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Raum 498

Dienstzeiten
Montag 8:00 Uhr–15:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr–16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr–12:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig
Regionale Planungsstelle, Haus A8, Raum 105

Dienstzeiten
Montag 9:00–11:30 und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag 9:00–11:30 und 13:00–16:00 Uhr
Mittwoch 9:00–11:30 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 9:00–11:30 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Die Planunterlagen werden im vorgenannten Zeitraum gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes in das Internet eingestellt und stehen unter der Internetadresse

www.rpv-westsachsen.de

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

TOP 2 – Regionalplan, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN

„Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“

Eckpunkte zur Teilfortschreibung

Entwurf für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

Stand: 02.06.2023

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Regionalplan Leipzig-Westsachsen – „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ Stand: 02.06.2023
Entwurf für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

INHALT

		Seite
1	Vorbemerkungen	1
2	Verfahrensübersicht	1
3	Eckpunkte des Regionalplans Leipzig-Westsachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“	3
4	Windenergienutzung – Kapitel 5.1.2	4
4.1	Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen	4
4.2	Aktuelle Situation in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen	6
4.3	Planungsmethodik	7
4.4	Regionalplanerische Festlegungen	9
5	Nutzung solarer Strahlungsenergie – Kapitel 5.1.4	17
5.1	Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen	17
5.2	Planungsmethodik	17

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

Telefon: (03 41) 33 74 16 11
Telefon: (03 41) 33 74 16 13
www.rpv-westsachsen.de

TOP 2 – Regionalplan, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

1. Vorbemerkungen

Das Verfahren zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien erfolgt auf Grundlage des am 16.12.2021 in Kraft getretenen Regionalplans Leipzig-Westsachsen. Der bestandskräftige Regionalplan basiert in seinen Festlegungen zu Kapitel 5.1 „Energieversorgung" noch auf den energiepolitischen Zielen des Freistaates Sachsen der Jahre 2012/2013 (Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, Landesentwicklungsplan Sachsen 2013). Mit dem fortgeschriebenen Energie- und Klimaprogramm 2021 hat die Sächsische Staatsregierung zwischenzeitlich neue klima- und energiepolitische Zielstellungen im Freistaat sowie diesbezüglich zu erreichende Ausbauziele bis 2030 beschlossen. Hieraus leitet sich ein akuter Fortschreibungsbedarf der regionalplanerischen Festlegungen zur Energieversorgung ab. Der Regionale Planungsverband hat deshalb bereits in der Verbandsversammlung vom 03.12.2021 einen Aufstellungsbeschluss zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" des Regionalplans Leipzig-Westsachsen gefasst (Beschluss Nr. VII/VV/06/01/2021).

Nunmehr bestehen auch auf Bundes- sowie Landesebene grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge, die durch die Regionalplanung bis 31.12.2027 umzusetzen sind. Mit der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien stellt sich der Regionale Planungsverband diesen ambitionierten bundes- sowie landesgesetzlichen Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Leipzig-Westsachsen.

2. Verfahrensübersicht

Beschluss der Verbandsversammlung zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" des Regionalplans Leipzig-Westsachsen (Aufstellungsbeschluss – VII/VV 06/01/2021)	03.12.2021
Erstellung Rohentwurf für die Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG	06/2023
Beschluss der Verbandsversammlung zur Offenlegung des Rohentwurfs und zur Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG (VII/VV/12/01/2023)	30.06.2023
Offenlegung und Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG	08/2023–10/2023
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise; Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen durch die Verbandsverwaltung	10/2023–02/2024
Beschluss der Verbandsversammlung zur Abwägung für die im Verfahren nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	03/2024
Erstellung des Beteiligungsentwurfs einschließlich Umweltbericht	03/2024–11/2024
Beschluss der Verbandsversammlung für die Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG	12/2024
Bei Bedarf erneute Auslegung geänderter Teile gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG	
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPlG	12/2026
Inkrafttreten der Teilfortschreibung nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPlG	12/2027

Regionalplan Leipzig-Westsachsen – „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" Stand: 02.06.2023
Entwurf für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

SPEZIFISCHE HINWEISE ZUM BETEILIGUNGSENTWURF

- Der vorliegende Beteiligungsentwurf beinhaltet einen Arbeitsstand, der die allgemeinen Grundzüge des Planwerks und die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes zur raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region darlegt und die daraus abzuleitenden Betroffenheiten sowie Berührungspunkte klar erkennen lässt. Dies umfasst sowohl die grundhaft umzustellende Planungsmethodik und Schutzgüterabwägung zum Kapitel Windenergienutzung (Planungsprämissen/Stellschrauben") als auch den Fortschreibungsbedarf zum Kapitel Nutzung solarer Strahlungsenergie.
- Die textliche Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Kapitel 5.1 „Energieversorgung" sowie die daraus abzuleitende zeichnerische Ausweisung von Windenergiegebieten in der Planungsregion erfolgen erst im Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG. Auch die umfassende Begründung von Plansätzen gemäß § 7 Abs. 5 ROG sowie Festlegungs- und Erläuterungskarten werden erst im Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG enthalten sein.
- Sachliche Fehlstellen im Plan, die aufgrund noch nicht vorliegender fachplanerischer Zuarbeiten oder noch ausstehender Abstimmungen bislang nicht besetzt werden konnten, sind im Beteiligungsentwurf benannt und mit Symbol markiert (siehe unten).
- Zu verschiedenen Sachverhalten werden im Beteiligungsentwurf zielgerichtet Zuarbeiten erbeten. Entsprechende Arbeitsvermerke sind unter Benennung der berührten Träger öffentlicher Belange in den einzelnen Kapiteln aufgeführt. Dies bezieht sich ebenso auf Hinweise und Anregungen zur Standpunktbildung (siehe unten).
- An Stellen, an denen zum Verständnis ein klarstellender Hinweis geboten erscheint, ist dies im Beteiligungsentwurf durch ein Symbol gekennzeichnet (siehe unten).
- Der Beteiligungsentwurf dient darüber hinaus der Evaluierung der Festlegungen des Kapitels 5.1 „Energieversorgung" hinsichtlich der Planverwirklichung sowie der Anpassung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen an die bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen 2022/2023.
- Die Teilfortschreibung zu Kapitel 5.1 „Energieversorgung" umfasst auch Festlegungen im Umgriff der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne" als Teilregionalpläne.
- Im Rahmen der Teilfortschreibung ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG durchzuführen. Die Beteiligung nach § 9 Abs. 1 SächsLPlG dient deshalb zugleich dazu, Hinweise und Anregungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG einzubringen (siehe Scoping-Unterlage als Anlage zum Anschreiben). Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und wird ebenso wie die zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in den Beteiligungsentwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG integriert.

Bitte um Zuarbeit – Symbol markiert sachliche Fehlstellen im Plan, die aufgrund noch nicht vorliegender fachplanerischer Zuarbeiten oder noch ausstehender Abstimmungen bislang nicht besetzt werden konnten.

Bitte um Hinweise und Anregungen – Symbol verweist auf möglichen Regelungsbedarf, dessen Standpunktbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Verfahrenshinweis – Symbol als klarstellender Hinweis im Zuge der Planaufstellung

Zeitliche Eckpunkte

- **03.12.2021** Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans
- **24.03.2023** Informationsveranstaltung für Kommunen
- **30.06.2023** Freigabe Aufstellungsbeteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG
- **27.10.2023** Ende Äußerungsfrist zur Aufstellungsbeteiligung
- **03/2024** Abwägung zur Aufstellungsbeteiligung in Verbandsgremien
- **II-IV/2024** Kommunalwahlen und Neukonstituierung VV
- **12/2024** Freigabe des Entwurfs zur Beteiligung mit öffentlicher Auslegung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

  (Aspekt der „Planreife“)
- **III/2026** (ggf. erneute) Auslegung geänderter Teile
- **12/2026** Satzungsbeschluss
- **IV/2027** Genehmigung, Inkrafttreten

Politische Ebenen → Bund – Freistaat - Region

Grundpositionen Freistaat Sachsen und Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen → Strommengenziel und Technologieoffenheit mit Gleichwertigkeit von Wind und Photovoltaik

Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene → Flächenbeitragswert statt Energiemengenziel und Präferierung Windenergienutzung

Strommengenvergleich Windenergie und Photovoltaik

Windenergie → aktuelle Referenzanlage mit 6 MW Leistungsklasse und 250 m Gesamthöhe → Ansatz 2.500 Volllaststunden pro Jahr und Flächenbedarf von ca. 15 ha je Anlage (7 Anlagen/km² → <u>spezifische Strommenge ~105 GWh/km²</u>

Photovoltaik → installierte Leistung 130 MWp/km²; Ansatz von 1.000 Volllaststunden pro Jahr in Mitteldeutschland → <u>spezifische Strommenge ~130 GWh/km²</u>

Grundkonflikte beim Ausbau der Erneuerbaren Energien

Windenergienutzung und Photovoltaik

Photovoltaik wird vielerorts als das „kleinere Übel“ wahrgenommen und deshalb bevorzugt, trägt aber zur Erfüllung von Flächenbeitragswerten nichts bei → möglichst keine Blockierung potenzieller Windenergiestandorte (Prüfung „Wind über PV“).

Photovoltaik und Landwirtschaft

PV geht in aller Regel zu Lasten von Landwirtschaftsflächen und ist wirtschaftlich zunehmend lukrativ → Konflikt zum LEP-Ziel, mindestens 35 % der Ackerflächen mit Ackerzahlen >50 vor Überbauung zu schützen (Monitoring zum noch verfügbaren Puffer).

Stadt-Umland-Konflikt

„Energiehungrige“ Metropolen können Bedarf in aller Regel nicht im eigenen administrativen Umgriff realisieren und werden etwa über Stadtwerke in ländlichen Räumen aktiv (→ Stadt-Umland-Kooperation nach dem Prinzip der „Augenhöhe“).

Unternehmensspezifische Konkurrenzsituationen

Solche können im Einzelfall die Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung raumordnungsplanerischer Angebote hemmen.

86 Prozent der Deutschen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die stärkere Nutzung und der Ausbau von Erneuerbaren Energien sind ...

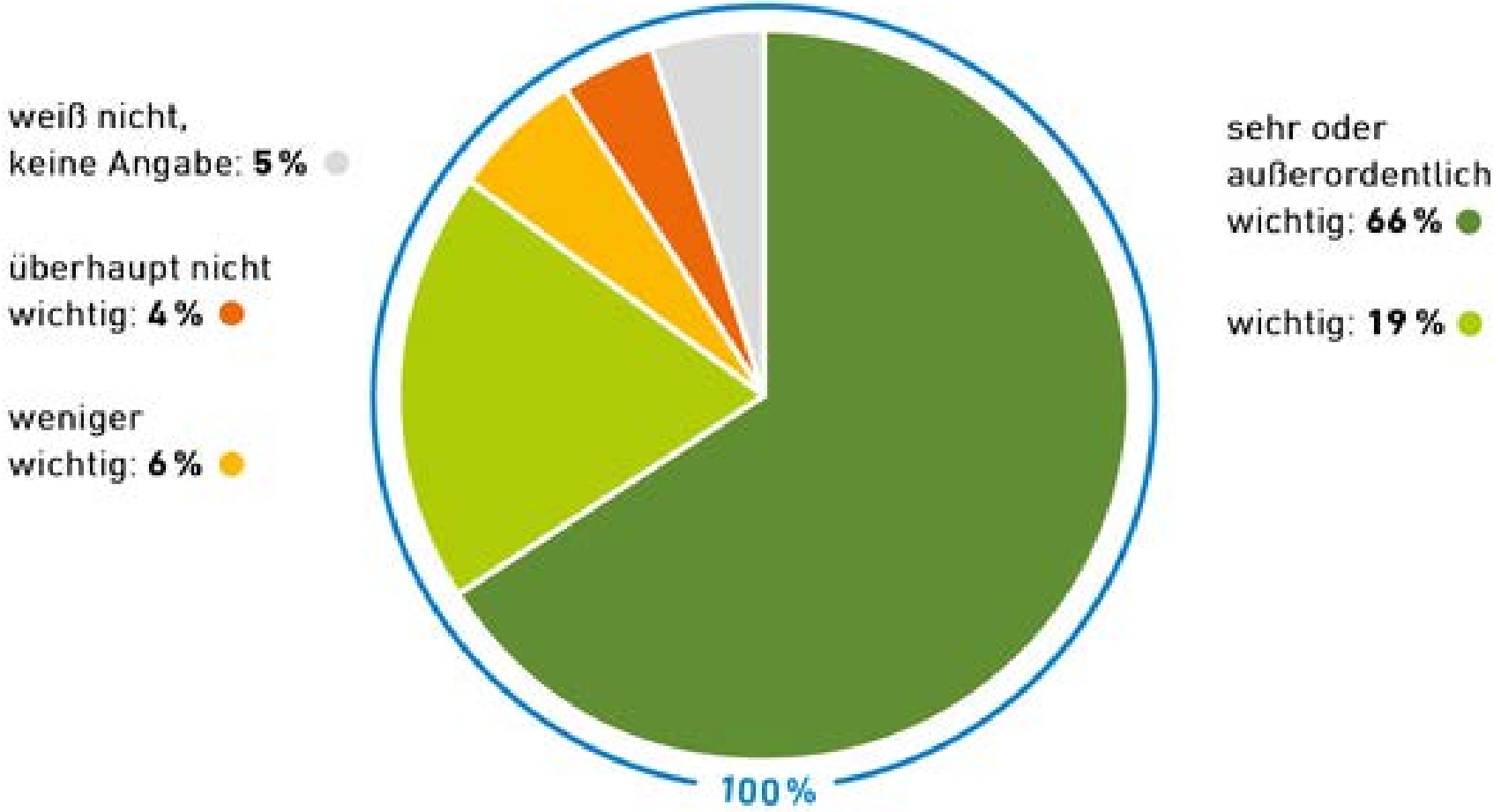

Quelle: Umfrage von YouGov im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien, n=1.026; Stand: 11/2022

© 2022 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Positionierung zum Thema in Memmendorf (Erzgebirge)

© RPV Leipzig-Westsachsen

Energetischer Gesamtkontext

Die erfolgreiche Ausgestaltung der Energiewende erfordert einen integralen Ansatz unter Einbeziehung aller Komponenten und Aspekte, die teilweise außerhalb der Zuständigkeit der Raumordnungsplanung liegen. Dies umfasst bei Gewährleistung von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit insbesondere

- **den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt,**
- **die Gewährleistung der notwendigen Übertragungsnetze auf allen Ebenen,**
- **den Ausbau von Speichermedien zum Ausgleich von Diskontinuitäten,**
- **die Entwicklung und Etablierung neuer Technologien (Wasserstoff!),**
- **die Lösung der Frage der Wärmeversorgung („kommunale Wärmeplanung“),**
- **die Einbettung der nationalen Belange in einen europäischen Kontext.**

Raumordnungsplanung ist nicht dazu legitimiert, eine „eigene Energiepolitik“ zu betreiben. Vielmehr unterliegt sie den übergeordneten Handlungsaufträgen von Bund und Ländern und setzt diese auf ihrer Ebene um.

Zu den allermeisten Sachfragen existiert derzeit noch keine konsolidierte Rechtsprechung.

Windenergienutzung – drei Handlungsoptionen

Option 1 (Optimum)

Kommunen bzw. Vorhabensträger teilen uns ihre Intentionen zur Thematik mit, damit wir diese im Zuge der Teilfortschreibung zum Regionalplan prüfen und einbeziehen können (am besten beide abgestimmt und zusammen).

(Zwischenoption)

Die neue Flexibilisierungsklausel im Sächsischen Landesplanungsgesetz erlaubt auch neue Standorte „an der Regionalplanung vorbei“. Diese bedürfen allerdings eines kommunalen Einvernehmens (Siuedlungsabstand).

Option 2

Wenn Kommunen von sich aus keine Vorschläge unterbreiten, müssen diese von Seiten der Regionalplanung kommen, um den Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

Option 3

Wenn Region und Kommunen nicht selbst gestalten, „werden sie gestaltet“. Damit gehen allerdings nahezu jegliche Steuerungsmöglichkeiten verloren.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien → Resümee

- **Die Ziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind äußerst ambitioniert. Die Erfüllung ist dennoch alternativlos (→ „überragendes öffentliches Interesse“ und Sanktionsmechanismus) und muss in Sachsen bis zum 31.12.2027 erfolgen.**
- **Der Regionale Planungsverband unterstützt den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien und die Umsetzung diesbezüglicher energiepolitischer Ziele grundsätzlich.**
- **Der Planungsverband ist der Umsetzung übergeordneter Vorgaben sowie einer geordneten Gesamtentwicklung mit einem fairen Interessenausgleich zwischen allen raumrelevanten Ansprüchen gleichermaßen verpflichtet.**
- **Die Aufstellung einer Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen zur Anpassung an die Entwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien wurde durch die Verbandsversammlung am 03.12.2021 beschlossen.**
- **Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens bedarf der belastbaren Klärung von Rahmenbedingungen auf der Bundes- und Landesebene, insbesondere zur Windenergienutzung, bei denen es derzeit noch Regelungslücken gibt.**
- **Zukunft braucht ein Mindestmaß an Vertrauensschutz. Wenn faktisch immer alles in Bewegung ist, können Menschen ihren Glauben an fassbare Lebensperspektiven für sich selbst und ihre Kinder verlieren.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© RPV Leipzig-Westsachsen